

BGETEM
에너지섬유전기매체업종
산재보험조합

독일재해보험연합 규정 제2호(DGUV Vorschrift 2)

**재해예방규정
산업보건의 및 산업안전전문가**

2011.1.1제정
2012.11 판

목 차

제1장 일반규정	
제1조 적용범위	1
제2조 임명	1
제3조 산업의학적 전문지식	1
제4조 안전공학적 전문지식	1
제5조 보고	2
제2장 경과 규정	
제6조 경과 규정	2
제3장 발효 및 폐지	
제7조 발효 및 폐지	4
부록 1 (제2조 제2항 관련)	
상시근로자 10인이하 사업장 산업의학적, 안전공학적 법적관리	5
부록 2 (제2조 제3항 관련)	
상시근로자 11인이상 사업장 산업의학적, 안전공학적 법적관리	8
부록 3 (제2조 제4항 관련)	
상시 근로자 50인 이하 사업장의 산업의학적, 안전공학적 관리의 대안	18
부록 4 (삭제)	
첨부 1 (제2조 관련)	
산업보건의 및 산업안전전문가 선임 및 활동에 관한 해설	23
첨부 2 (제4조 관련)	
산업안전전문가 업종별 교육과목.....	26
첨부 3 (부록 2 제2항 관련)	
기본관리의 업무범위 및 서면으로 작성하는 업무.....	29
첨부 4 (부록 2 제3항 관련)	
사업장별 관리	36
부록 5	
산업보건의, 안전기사 및 기타 안전전문가에 관한 법(사업장 안전보건관계자법-ASiG).....	54

제1장 일반규정

제1조(적용범위)

본 규정은 산업보건의, 안전기사 및 기타 산업안전전문가에 관한법(이하 “사업장 안전보건 관계자법” 이라한다)에서 규정한 의무사항을 사업주가 이행하기 위하여 필요한 사항에 대하여 적용한다.

제2조(임명)

(1) 사업주는 사업장 안전보건관계자법 제3조 및 제6조의 규정에 의거하여 산업보건의 및 산업안전전문가를 서면으로 임명하여 산업안전보건에 관한 업무를 수행토록 하여야 한다. 산재보험조합이 요구하는 경우 사업주는 상기 사업장 안전보건관계자가 적절한 자격을 보유하고 있는지 입증하여야 한다.

(2) 근로자 수 10인 이하 사업장의 경우에는 부록 1에서 정하는 산업의학적, 안전공학적 관리를 하여야 한다.

(3) 근로자수 10인을 초과하는 사업장의 경우에는 부록2의 규정을 적용한다.

(4) 제2항 및 제3항의 규정에도 불구하고, 근로자 수 50인 이하 사업장의 사업주는 부록 3에서 정하는 관리모델에 적극적으로 참여 할 수 있다.

(5) 근로자수는 연 평균 근로자수를 기본으로 제2항, 제3항 및 제4항의 근로자수 기준값 계산에는 산업안전보건법(ArbSchutzG) 제6조 제1항 4번째 문장을 적용한다.

(6) 산재보험조합(BG)은 사업장 안전보건관계자법 제12조 규정을 충족하는 경우에는 사업장의 사고와 건강위험성이 현저하게 낮은 범위에 한하여, 그리고 근로자의 보호정도를 낮추지 않는 범위에 한하여 제2항, 제3항 및 제4항의 예외를 허용할 수 있다.

제3조(산업의학적 전문지식)

사업주는 지정분야가 산업의학이거나 추가 분야가 공장의학인 분야인 경우에는 의사로서 필요로 하는 산업의학적인 전문지식을 보유하고 있는 것으로 간주할 수 있다.

제4조(안전공학적 전문지식)

(1) 사업주는 제2항 내지 제5항의 요건을 충족하는 경우에는 산업안전전문가로서 필요로 하는

안전공학적인 전문지식을 보유하고 있는 것으로 간주할 수 있다.

(2) 안전기사(Sicherheitsingeniere)는 다음과 같은 요건을 충족하여야 한다.

1. 기사 자격이 있는 자 또는 공학사 또는 공학석사를 취득한 자
2. 기사로서 최소한 2년간의 현장경험이 있는 자
3. 국가나 산재보험조합에서 실시하는 교육과정을 수료하였거나, 국가나 산재보험조합이 인정하는 교육기관에서 실시하는 교육과정을 성공적으로 이수한 자

안전기사의 경우 전문대학 또는 전문공과대학을 졸업하고 기사로서 1년간의 현장경험이 있는 경우에는 안전기사의 요건을 충족한다.

(3) 안전기사로서 동등한 자격을 갖는 자로 활동할 수 있다.

(4) 안전기술자(Sicheheistechniker)는 다음과 같은 요건을 충족하여야 한다.

1. 정부가 인정하는 기술자 시험에 합격한 자
2. 기술자로서 최소한 2년간의 현장경험이 있는 자
3. 국가나 산재보험조합에서 실시하는 교육과정을 수료하였거나, 국가나 산재보험조합이 인정하는 교육기관에서 실시하는 교육과정을 성공적으로 이수한 자

정부가 인정하는 기술자 시험을 치루지 않은 자의 경우에는 기술자로서 최소한 4년간 활동하였고, 국가나 산재보험조합의 교육과정을 수료하였거나, 국가나 산재보험조합에서 인정하는 교육기관에서 실시하는 교육과정을 성공적으로 이수한 경우에는 필요한 요건을 충족한다.

(5) 안전기능장(Sicheheismeister)은 다음과 같은 요건을 충족하여야 한다.

1. 기능장 시험에 합격한 자
2. 기능장으로서 최소한 2년간의 현장경험이 있는 자
3. 국가나 산재보험조합에서 실시하는 교육과정을 이수하였거나, 국가나 산재보험조합에서 인정하는 교육기관에서 실시하는 교육과정을 성공적으로 이수한 자

기능장 시험을 치루지 않은 자의 경우에는 최소한 4년동안 기능장이나 기능장과 동등한 업무에 활동하고, 국가나 산재보험조합의 교육과정을 수료하였거나, 국가나 산재보험조합에서 인정하는 교육기관의 교육과정을 성공적으로 이수한 경우에는 필요한 요건을 충족한다.

(6) 제2항, 제4항 및 제5항의 교육과정은 과정 I(기본과정), 과정 II(심화과정), 과정 III(분야별 과정)과 실습으로 구성된다. 과정 III의 교육 과목은 다음과 같다.

- 화재 및 폭발
- 에너지와 방사선원 취급 작업
- 고소작업/ 깊은 곳 작업시 추락 방지
- 자동화 시스템
- 작업재료, 건설재료의 생산, 취급, 기공 및 처리
- 유지보수 · 수리작업 조직화
- 화학공정
- 제작 설비 및 기구의 제작, 유지보수 및 폐기
- 특정 집단의 위험요인 및 부하

(7) 산업안전전문가를 교체하는 경우에는, 다른 업종의 산재보험조합에서 실시한 과정 III(업종별 과정)을 수료하였는지를 감안하여, 사업주는 산업안전전문가가 필요로 하는 업종별 전문지식을 보수과정에서 획득할 수 있도록 조치하여야 한다. 산재보험조합은 산업안전전문가가 수료한 과정 III를 감안하여 필요한 보수교육의 수준을 정한다.

제5조(보고)

사업주는 제2조의 규정에 의하여 임명한 산업보건과의 산업안전전문가가 수행한 업무에 대하여 서면으로 정기적으로 보고를 받아야 한다. 보고서에는 산업보건과의 산업안전전문가가 협력한 사항을 포함하여야 한다.

제2장 경과규정

제6조(경과규정)

(1) 제3조의 규정에도 불구하고 사업주는 의사가 다음과 같은 요건을 충족하는 경우에는 필요한 전문지식을 보유하고 있는 것으로 본다.

1. 1985년 1월1일 이전에 해당 의사협회의 면허를 보유하고 1년 이상의 임상활동에 종사하였으며, 산업의학 입문과정을 수료한 경우
2. a) 1985년 12월31일 까지 최소한 연간 500시간 이상 공장의로 활동하였거나
b) 1987년 12월31일 까지 3개월 과정의 산업의학 과정을 수료하고
해당 의사협회에서 a) 사실이나 b) 사실을 입증하는 증명서를 제시한 경우

해당 의사협회의 증명서는 1996년 12월31일 이전에 발행된 서류이어야 한다.

(2) 산업안전전문가가 본 규정이 발효되는 시점에 다음 각호의 재해예방규정에서 정하고 있는 요건을 충족한 경우에는 제4조 제2항 내지 제5항의 규정에 따른 자격 요건을 충족한 것으로 본다.

1. 인쇄제지업종 산재보험조합의 재해예방규정(BGV A6) 산업안전전문가(1995년 4월1일부터 2003년1월1일 판)
2. 전기전자업종 산재보험조합의 재해예방규정(BGV A6, VBG 122) 산업안전전문가(1996년 4월1일부터 2003년1월1일 판)
3. 섬유 의류업종 산재보험조합의 재해예방규정(BGV A6) 산업안전전문가(1996년 4월1일부터 2004년7월1일 판)
4. 가스원격난방용수업종 산재보험조합의 재해예방규정(BGV A6) 산업안전전문가(1998년 4월1일부터 2003년10월1일 판)

(3) 본 규정이 발효되는 2011년12월 31일 까지 다음과 같은 업종별 산재보험조합의 산업보건과의 산업안전전문가에 관한 재해예방규정(BGV A2)의 요건을 충족한 경우에는, 제2조 제3항에 따른 산업의학적인, 안전공학적인 관리에 관한 사항을 충족한 것으로 본다.

1. 인쇄제지업종 산재보험조합(2005년 2월1일부터 2009년1월1일 판)
2. 전기전자업종 산재보험조합(2005년 2월1일부터 2008년10월1일 판)
3. 섬유 의류업종 산재보험조합(2005년 7월1일부터 2009년1월1일 판)
4. 가스원격난방용수업종 산재보험조합(2006년 2월1일부터 2008년10월1일 판)

산업의학적인, 안전공학적인 관리 서비스를 제공하는 자와 체결한 이전 계약은 2011년12월 31 이내로 계약기간이 조정되어야 한다.

(4) 삭제

제3장 발효 및 폐지

제7조(발효 및 폐지)

본 규정은 2011년 12월31자로 발효한다. 동일 일자로 다음과 같은 다음과 같은 업종의 산재보험조합의 산업보건과의 산업안전전문가에 관한 재해예방규정(BGV A2)은 폐지한다.

- 인쇄제지업종 산재보험조합(2005년 2월1일부터 2009년1월1일 판)
- 전기전자업종 산재보험조합(2005년 2월1일부터 2008년10월1일 판)
- 섬유 의류업종 산재보험조합(2005년 7월1일부터 2009년1월1일 판)
- 가스원격난방용수업종 산재보험조합(2006년 2월1일부터 2008년10월1일 판)

【부록 1】

상시근로자 10인이하 사업장 산업의학적, 안전공학적 법적관리

사업장 안전보건관계자법 제3조 또는 제6조에 따른 산업의학적, 안전공학적 관리에 있어서 중요한 근간이 되는 것은 근로자의 안전보건을 위하여 사업장에 존재하는 위험요인을 파악하는 것이다.

산업의학적, 안전공학적 관리는 기본관리와 수시관리로 구성되며 통합하여 실시할 수 있다.

기본관리는 위험성평가를 실시하거나 위험성평가의 내용 갱신을 지원한다.

기본관리는 산업보건의와 산업안전전문가의 전문지식을 활용한다. 최초 자문한 내용에 다른 분야의 전문지식을 추가하여야 하는 경우도 있다.

기본관리는 근로조건이 중대하게 변경된 경우 표에 제시된 기간을 주기로 반복되어야 한다.

기본관리의 범위에는 관리에 투입하여야 하는 시간이 의무적으로 정해진 것은 아니다. 정기적으로 수행하는 기본관리의 시간적인 범위에 대한 지침으로서 표3, 세 번째란에 시간을 제시하였다.

표. 기본관리의 최장 주기 및 권장 범위

1	2	3
관리 그룹	기본관리 반복 최장 주기	기본관리 시간
I	1년	8시간
II	3년	8시간
III	5년	8시간

관리 그룹에 대한 사업장 분류는 본 규정 부록 2 제호의 산업분류표에 따른다.

건강진단 주기는 변동이 없다.

위험성 평가는 근로자를 심각하게 위협하는 것들을 시스템적으로 찾아내고 값을 부여하는 것으로 구성된다. 위험성 평가 결과 해당 산업안전 대책을 이끌어 낸다. 이러한 위험성 평가 결과와 대책의 효과를 점검하고 필요에 따라서는 다른 근로조건을 채택한다.

수시관리 :

특별한 경우에, 사업주는 근로자의 안전보건을 위하여 산업보건과의 산업안전전문가의 해당 업종별 전문지식을 활용하여 산업안전보건을 관리해야할 의무가 있다. 산업보건과의 산업안전전문가가 관리하여야 하는 특별한 경우는 다음과 같다.

- 사업장 설비의 설계, 설치 및 변경
- 신규 장비도입로 잠재 위험성 증가 또는 변동이 생긴 경우
- 작업공정의 근본적 변경
- 새로운 작업공정의 도입
- 새로운 작업장 및 공정의 구성
- 높은 잠재 위험성을 내포한 새로운 작업물질 또는 위험물질의 도입
- 작업 시 특별 사고 및 건강 유해위험에 대한 근로자 상담
- 재해 및 직업병 조사
- 비상 경보 계획 작성
- 새로운 개인보호구 도입 및 근로자 신규채용으로 필요한 경우(재해예방규정 “ 예방의 일반원칙”(BGV A1) 제31조에 해당되는 경우)

산업안전전문가가 특별히 관리하여야 하는 경우는 다음과 같다.

- 설비, 작업시스템 및 작업공정에 대한 안전공학적인 조사 및 평가

산업보건과의 특별히 관리하여야 하는 경우는 다음과 같다.

- 근로시간, 휴식 및 교대 시스템을 근본적으로 변경하는 경우
- 건강진단 실시, 평가, 상담이 필요한 경우
- 위험요인이 없는 작업에 영향을 줄 정도의 약물중독이 있는 경우
- 장애인 채용, 재할 등으로 작업장을 변경하는 경우
- 산업보건과의 자문에 따라 근로자가 원하는 경우
- 건강상 문제가 자주 대두되는 경우
- 작업에 기인한 건강상의 장애나 질병이 나타나는 경우
- 증상후 스트레스가 나타나는 경우

사업장은 위험성평가 결과, 도출된 대책 및 검토 결과를 기록한 문서를 작성하고 보관하여야 한다. 이와 같은 문서는 본 규정 제5조에 따른 보고서에 포함되어야 한다.

기본관리 이외에 개별건으로 특정한 기술적인 문제에 대하여 수시로 특정분야 전문지식을 보유한 자가 자문을 할 수 있는데, 이 경우 산업보건의 또는 산업안전전문가의 자격을 필요로 하는 것은 아니다. 예를 들어 소음감소, 방화, 환기대책에 관한 자문이 해당된다. 이 경우 기본관리를 통합하여 실시하는 것은 허용되지 않는다.

사업주는 사업장의 조직을 구성하기에 충분치 않은 경우, 산업보건의와 산업안전전문가의 법적관리를 공동으로 활용할 수 있다.

근로자에게 산업의학적, 안전공학적 관리의 실질적인 내용을 통보하고 어떤 산업보건의, 어떤 산업안전전문가와 상담해야 하는지 알려 주어야 한다.

【부록 2】

상시근로자 11인이상 사업장 산업의학적, 안전공학적 법적관리

1. 일반

사업장 안전보건관계자법 제3조 또는 제6조에 따른 산업의학적, 안전공학적 관리에 있어서 중요한 근간이 되는 것은 근로자의 안전보건을 위하여 사업장에 존재하는 위험요인을 파악하는 것이다.

산업의학적, 안전공학적 관리는 기본관리, 업종별 관리로 구성된다. 기본관리와 업종별 관리를 합하여 통합관리로 한다.

사업주는 산업보건과의 산업안전전문가의 업무를 사업장 경영상 필요로 하는 사항(직장평의회법에 따라서 일치하게 사업장 안전보건관계자법 제9조 제3항에 따라 작성하여 서면으로 동의를 받아야 한다.

모든 사업장에 대한 기본관리 내용은 제2항과 같고, 세부내용은 첨부 3과 같다. 기본관리의 범위를 정하기 위하여 모든 사업장에 대하여 제2항의 투입시간을 적용한다.

통합관리의 두 번째 구성요인인 업종별 관리 내용은 제3항과 같고, 세부내용은 첨부 4와 같다. 사업주는 업종별 관리의 범위와 관련 사항을 제3항에 따라서 정하고 정기적으로 점검하여야 한다.

사업주는 산업보건과의 산업안전전문가가 기본관리와 업종별 관리를 할 수 있도록 조치하여야 한다.

근로자에게 산업의학적, 안전공학적 관리의 실질적인 내용을 통보하고 어떤 산업보건과의, 어떤 산업안전전문가와 상담해야 하는지 알려 주어야 한다.

건강진단은 기본관리 투입시간에는 포함되지 않고 업종별 관리 투입시간에는 포함된다.

출장 왕복시간은 투입시간에 포함되지 않는다.

산업보건과의 산업안전전문가가 수행한 업무대책과 결과는 제5조에 따라 정기적으로 작성하는 보고서에 포함하고 문서화되어야 한다.

2. 기본관리

기본관리는 3가지 관리그룹으로 나누고 각각의 그룹별 산업보건과의 산업안전전문가의 투입시간이 정해져 있다. 사업장은 업종별로 관리그룹을 구분하였으며 분류표는 제4항과 같다. 3가지 그룹별로 1년동안 근로자 1명당 투입하여야 하는 시간으로 나타내었다:

	그룹 I	그룹 II	그룹 III
투입시간 (시간/ 연, 근로자/상시)	2.5	1.5	0.5

산업보건과의 산업안전전문가의 투입시간 배정은 기본관리를 최소 20%로 하되 각각의 경우 상시 근로자 1명당 연간 0.2시간 이상이 되어야 한다.

기본관리의 업무범위는 다음과 같다.

1. 위험성평가(근로조건의 평가) 지원

1.1 위험성평가에 대한 종합적인 개념 시행 지원

1.2 위험성평가 수행 지원

1.3 위험성평가의 현장실무 및 평가사항 준수

2. 작업장 조성의 기본적인 대책 지원 - 비례Verhältnis 예방

2.1 기존 작업시스템의 설비 예방대책 수립

2.2 작업 시스템 변경시 설비 예방대책 수립

3. 작업장 조성의 기본적인 대책 지원 - 행동Verhältnis 예방

3.1 안전수칙, 표준 안전작업 절차, 교육훈련 대책 지원

3.2 안전하고 건강한 행동을 위한 동기부여

3.3 정보 제공 및 설명

3.4 근로자 산업의학적 집합상담

4. 적절한 조직구성 및 경영활동과의 연계 지원

4.1 조직 구조와 산업안전보건관의 연계

4.2 경영활동과 산업안전보건관의 연계

4.3 산업안전보건 대책 수행을 위한 필요 인력 자문

4.4 안전을 위한 의사소통 및 정보 제공

4.5 경영활동에 산업안전보건 사항 반영

4.6 사업장별 산업안전보건조직에 합당한 운영방법

4.7 지속적인 개선

5. 사고발생 후 조사

5.1 사고 발생 조사, 원인 분석 및 평가

5.2 작업관련성 질환 중점 예방대책 수립

5.3 개선을 위한 제안

6. 사업주, 경영진, 사업장 이해관계자 대표, 근로자에 대한 일반적인 자문

6.1 법적 기본사항, 현재의 기술 상황 및 산업의학적, 기술적 발견사항 자문

6.2 질의에 대한 답변

6.3 부서별 회의 등 사업장내 정보 보급

6.4 산업안전보건 조직의 특정한 문제에 대한 외부 자문

7. 문서작성 및 보고 의무 수행

7.1 문서 작성 지원

7.2 해당 감독기관 및 산재보험조합에 보고하는 의무 수행시 지원

7.3 개선 실행대책의 현재 상황 등 사업주에 대한 제안사항 문서화

7.4 업무수행 활동 및 투입시간에 대한 문서화

8. 사업장 부서별 회의시 협력

8.1 사업주 직접 대면 자문

8.2 경영진, 사업주와의 제공 서비스 토의에 참여

8.3 사업장 안전보건관계자법 제 9조, 제10조 및 제11조에 의한 사업장 관계자와의 회의에 참석

8.4 이사회 등 기타 회의체 참석

8.5 경영진과 지속적인 연락유지

8.6 안전보건위원회 회의

9. 자율 조직

9.1 현재의 보수교육 조직(실행 및 확대)

9.2 개발하고 있거나 활용 중인 과학적 경영기법

9.3 근로자 수칙 파악 및 준비

9.4 특히 산재보험조합과 관할 감독기관과의 경험교환

3. 업종별 관리

사업주는 다음과 같은 업무영역과 해결한 노력을 고려하여 업종별 관리의 필요성을 결정 하여야한다. 이러한 과정에서 사업주는 산업의학적, 안전공학적 관리와 관련되어 있는, 특별히 변경사항이 있는 경우 점검하여야 한다.

업무영역은 다음과 같다.

1. 업종별 사고와 건강 위험성, 인간공학적인 근로조건 구성을 정기적으로 제시

1.1 특별한 활동

1.2 특별한 위험성이 있는 작업장 및 작업장소

1.3 특별한 위험성이 있는 작업과업 및 작업조직

1.4 건강진단의 요건

1.5 노동인력의 업종별 특별요건의 필요성

1.6 인구학적인 변동에 따른 근로조건에서 안전보건

1.7 작업관련성 건강유해요인 예방 및 건강한 인적자원 유지를 위한 작업 구성

1.8 건강관리 개발 지원

2. 사업장 근로조건과 작업조직의 변경

2.1 새로운 기계기구의 도입

2.2 작업장 구성 또는 변경; 작업설비 설계 및 신규 설치; 변경, 신규 제작

2.3 완전히 새로운 물질, 재료의 도입

2.4 과정 및 절차의 변경; 작업장 구성의 중대한 변경; 작업절차의 중대한 변경, 도입

2.5 경영 활동과의 연계, 위험성평가 체계 개선과 같은 산업안전보건 대책 개선실행을 위한 적절한 조직 주성을 위하여 필요한 사항

3. 사업장의 안전보건에 영향을 주는 특별한 외부의 영향요인

3.1 상당한 변동 요인이 발생하는 신규 규정제정

3.2 관련 기술 및 산업의학적 수준의 발전

4. 사업장 활동, 프로그램 및 대책, 중점 프로그램, 캠페인과 같은 건강증진 활동 지원

위와 같은 사항을 관리하는 과정에서 필요성 검토와 투입 기준에 관한 세부사항은 첨부 4와 같다.

사업주는 업종별 관리의 기간과 범위를 검토하여 사업장에서 필요로 하는 업무와 업무 수행에 필요한 인적 비용을 정하여야 한다. 사업주는 확정된 인적비용에 대하여 산업보건의와 산업안전전문가와 함께 확정하고 서면으로 합의하여야 한다.

4. 관리그룹 산업분류표

제2항의 기본관리 그룹의 사업장 분류와 표준산업분류표(WZ-Schlussels)는 다음 표와 같다.

에너지섬유전기매체업종 산재보험조합(BG ETEM)에 해당 되는 사업장을 2008년 표준 산업분류표에 따라서 제시하였으며, 전체 업종에 대한 산업분류표는 독일재해보험연합(DGUV)에서 제시한다.

구분 번호	표준 산업코드	표준산업분류	그룹 I	그룹 II	그룹 III
			2.5 시간	1.5 시간	0.5 시간
149	C	C 항 - 제조업			
230	13	섬유 제조			
231	13.1	직조재료 제조 및 직조		×	
234	13.2	방직		×	
237	13.3	섬유 및 의류 가공		×	
240	13.9	기타 섬유제품 제조			×
255	14	의류 제조			
256	14.1	의류 제조(펠트의류 제외)			×
271	14.2	펠트제품 제조			×
274	14.3	니트 크로치제품 제조			×
279	15	가죽, 가죽제품 및 신발 제조			
280	15.1	가죽, 가죽제품 및 신발 제조(가죽의류 제외)			
281	15.11	가죽 및 가죽대체 제품 제조; 모피 드레싱 및 염색		×	
283	15.12	가죽가공(가죽의류 제조 제외)			×
285	15.2	신발 제조			×
303	17	종이 및 종이제품 제조			
304	17.1	목재, 셀룰로오즈, 종이, 종이상자, 판지 제조		×	
309	17.2	종이제품, 종이상자 및 판지 제조		×	
320	18	소리, 이미지 및 데이터 처리기의 프린터 제조			
321	18.1	프린터기 제조			
322	18.11	신문 인쇄		×	
324	18.12	인쇄		×	

구분 번호	표준 산업코드	표준산업분류	그룹 I	그룹 II	그룹 III
			2.5 시간	1.5 시간	0.5 시간
326	18.13	바인딩 제품 및 관련 서비스			×
328	18.14	인쇄물 바인딩 및 관련 서비스		×	
330	18.2	저장된 소리, 그림 및 데이터 복사		×	
383	21.2	제제 및 제조제품 제조		×	
392	22.2	플라스틱 제품 제조		×	
402	23.1	유리 및 유리제품 제조		×	
453	23.91	연삭기 및 연마재료 제조		×	
458	24	금속 제조 및 가공			
476	24.4	비금속 생산 및 일차 가공		×	
489	24.5	주조	×		
498	25	금속제품 제조			
512	25.4	무기 및 화약 제조		×	
515	25.5	단조 프레스링 스탬핑 및 스탬핑 부품 롤링 및 분말아금 제품		×	
522	25.6	기계 표면가공 및 열간 가공			
523	25.61	표면가공 및 열간가공			
	25.61.1	표면가공 및 열간가공(도금, 전기화학적 표면처리 제외)		×	
	25.61.2	표면가공 및 열간가공(도금, 전기화학적 표면처리)	×		
526	25.62	기계		×	
527	25.7	칼, 공구, 열쇠, 힌지 제조		×	
538	25.9	기타 금속제품 제조		×	
551	26	정보처리기구, 전기/광학 발생기구 제조			
552	26.1	전자부품 및 회로기판 제조		×	
558	26.2	컴퓨터 및 주변장치 제조		×	
561	26.3	통신장비 제조		×	
567	26.5	측정, 시험, 항법장치 및 기구 제조, 시계 제조		×	
574	26.6	방사선, 전자의료장치 제조		×	
580	26.8	자기성, 광학적 데이터 처리장치 제조		×	
583	27	전기장치 제조			
584	27.1	전기모터, 발전기, 트랜스포머, 분배기, 제어장치 제조			
585	27.11	전기모터, 발전기, 트랜스포머 제조			
	27.11.1	전기모터, 발전기, 트랜스포머 제조(5kVA 초과)	×		
	27.11.2	전기모터, 발전기, 트랜스포머 제조(5kVA이하)		×	
588	27.12	분배기, 제어장치 제조		×	
589	27.2	배터리, 축전지 제조		×	
592	27.3	케이블, 전기설비재료 제조		×	
599	27.4	전기램프, 전등 제조		×	
602	27.5	가정용 전기기구 제조		×	
607	27.9	기타 전기장치 및 기구 제조		×	
610	28	기계제작			

구분 번호	표준 산업코드	표준산업분류	그룹 I	그룹 II	그룹 III
			2.5 시간	1.5 시간	0.5 시간
611	28.1	비 산업용기계 제조		×	
622	28.2	기타 비 산업용기계 제조		×	
636	28.3	농업, 임업용 기계 제조		×	
639	28.4	공작기계 제조		×	
647	28.9	기타 특정 산업용 기계 제조		×	
671	29.3	동력차량 부품 및 부속품 제조		×	
676	30	기타 차량제작			
682	30.2	철도차량 제작			
684	30.20.1	기관차 및 기타 철도차량 제조	×		
686	30.3	항공기 및 우주선 제작		×	
708	31.09	기타 가구 제조		×	
711	32	기타 제품 제조			
712	32.1	동전, 귀금속 및 기타 유사한 제품 제조		×	
719	32.2	악기 제조		×	
725	32.4	장난감 제조		×	
728	32.5	의료 및 치기공 장치 및 재료 제조		×	
733	32.9	기타 제품 제조		×	
738	33	기계기구 수리 및 설치			
739	33.1	금속제품, 기계기구 수리		×	
756	33.2	기계기구 설치		×	
759	D	에너지 공급			
760	35	에너지 공급			
761	35.1	전기공급		×	
772	35.2	가스공급		×	
781	35.3	냉난방 공급		×	
784	E	용수공급; 폐수, 폐기물 처리 및 재생			
785	36	용수 공급		×	
791	37	폐수 처리		×	
802	38.21	폐기물관리 및 처리		×	
805	38.22	위험 폐기물 관리 및 처리	×		
816	F	건설산업			
817	41	건축			
818	41.1	건축 시행자		×	
827	42	토목			
831	42.12	철도 건설	×		
836	42.22	케이블망 건설	×		
853	43.2	건축 설비			
854	43.21	전기 설비		×	
856	43.22	가스, 용수, 난방, 공기조화 설비		×	
858	43.29	기타 건축 설비; 대형 전기설비	×		

구분 번호	표준 산업코드	표준산업분류	그룹 I	그룹 II	그룹 III
			2.5 시간	1.5 시간	0.5 시간
861	43.3	기타 건축		×	
881	G	동력차량 판매, 유지보수 및 수리			
882	45	동력차량 판매, 유지보수 및 수리			
888	45.2	동력차량 유지보수 및 수리		×	
894	45.3	동력차량 및 부속품 판매			×
902	46	도매(동력차량 판매 제외)			
942	46.18.6	카드, 판지, 종이, 문구, 사무용품, 선물, 관측물, 포장재 및 박지 대리점			×
943	46.18.7	서적, 잡지, 신문, 음반 및 인쇄물 대리점			×
978	46.4	가정용품 도매			×
985	46.43.1	사진 및 광학 제품 도매			×
1004	46.49.4	카드, 종이, 판지, 필기구, 사무용품, 서적, 잡지, 신문 도매			×
1006	46.5	정보화 기기, 통신기기 도매			×
1054	46.9	기타 분류되지 않은 물품 도매			×
1059	47	소매(동력 차량 소매 제외)			
1086	47.4	정보화 기기, 통신기기 소매(상점에서)			×
1093	47.5	기타 가정용기구, 섬유, 난방용구, 필수용구 소매(상점에서)			×
1108	47.6	출판물, 스포츠 용구, 장남감 소매(상점에서)			×
1121	47.7	기타 물품 소매(상점에서)			×
1161	H	수송 및 저장			
1162	49	내륙 수송 및 파이프라인 수송			
1169	49.3	기타 승객 내륙수송			×
1178	49.4	도로 및 철도 화물 수송		×	
1183	49.5	파이프라인 수송		×	
1241	I	음식숙박업			
1242	55	숙박			
1243	55.1	호텔, 게스트하우스, 펜션		×	
1262	56	음식업			
1263	56.1	레스토랑, 선물집, 테이크아웃, 카페, 이동음식판매소		×	
1282	J	정보화 및 통신			
1283	58	출판			
1284	58.1	서적, 잡지, 기타 출판물 출판(소프트웨어 제외)			×
1289	58.13	신문 출판			×
1295	58.2	소프트웨어 출판			×
1300	59	영화 및 텔레비전 프로그램 제작, 보급, 전시; 영화관 사운드 스튜디오; 음반제작			
1301	59.1	영화 및 텔레비전 프로그램 제작, 보급, 전시; 영화관			×
1310	59.2	사운드 스튜디오, 라디오 녹음, 녹음된 사운드 및 음반 출판			×
1316	60.1	라디오 녹음			×
1322	61	통신			
1323	61.1	유선 통신		×	
1326	61.2	무선 통신		×	

구분 번호	표준 산업코드	표준산업분류	그룹 I 2.5 시간	그룹 II 1.5 시간	그룹 III 0.5 시간
1329	61.3	위성 통신		×	
1332	61.9	기타 통신		×	
1336	62	정보기술 서비스 제공			×
1347	63	정보 서비스			
1348	63.1	정보처리, 호스팅 및 관련 서비스; 웹 포털			×
1353	63.9	기타 정보 서비스 제공			×
1358	K	금융 및 보험 서비스 제공			
1386	65.1	보험			×
1433	M	프리랜서, 과학기술 서비스			
1449	70.1	근로자 및 사업장 관리 경영			×
1458	71	건축사무소, 엔지니어 사무소; 기술, 물리, 화학적 조사			
1459	71.1	건축사무소, 엔지니어 사무소			×
1470	71.2	기술, 물리, 화학적 조사			×
1473	72	연구 개발			
1474	72.1	자연과학, 공학, 농업공학, 의료분야 연구 개발		×	
1483	73.1	광고			×
1491	74	기타 프리랜서, 과학기술 활동			
1492	74.1	섬유, 귀금속, 그래픽 등 이와 유사한 아틀리에			×
1497	74.2	사진 현상 및 인화			×
1505	74.9	기타 프리랜서, 과학기술 활동			×
1513	N	기타 경제 서비스			
1543	78	노동인력 고용 및 파견			
1547	78.2	임시 노동인력 고용(산업체)		×	
1550	78.3	임시 노동인력 고용(판매, 사무)			×
1576	81.21	일반 건물 청소			×

구분 번호	표준 산업코드	표준산업분류	그룹 I	그룹 II	그룹 III
			2.5 시간	1.5 시간	0.5 시간
861	43.3	기타 건축		×	
881	G	동력차량 판매, 유지보수 및 수리			
882	45	동력차량 판매, 유지보수 및 수리			
888	45.2	동력차량 유지보수 및 수리		×	
894	45.3	동력차량 및 부속품 판매			×
902	46	도매(동력차량 판매 제외)			
942	46.18.6	카드, 판지, 종이, 문구, 사무용품, 선물, 관측용 포장재 및 박지대리점			×
943	46.18.7	서적, 잡지, 신문, 음반 및 인쇄물 대리점			×
978	46.4	가정용품 도매			×
985	46.43.1	사진 및 광학 제품 도매			×
1004	46.49.4	카드, 종이, 판지, 필기구, 사무용품, 서적, 잡지, 신문 도매			×
1006	46.5	정보화 기기, 통신기기 도매			×
1054	46.9	기타 분류되지 않은 물품 도매			×
1059	47	소매(동력 차량 소매 제외)			
1086	47.4	정보화 기기, 통신기기 소매(상점에서)			×
1093	47.5	기타 가정용기구, 섬유, 난방용구, 필수용구 소매(상점에서)			×
1108	47.6	출판물, 스포츠 용구, 장남감 소매(상점에서)			×
1121	47.7	기타 물품 소매(상점에서)			×
1161	H	수송 및 저장			
1162	49	내륙 수송 및 파이프라인 수송			
1169	49.3	기타 승객 내륙수송			×
1178	49.4	도로 및 철도 화물 수송		×	
1183	49.5	파이프라인 수송		×	
1241	I	음식숙박업			
1242	55	숙박			
1243	55.1	호텔, 게스트하우스, 펜션		×	
1262	56	음식업			
1263	56.1	레스토랑, 선물집, 테이크아웃, 카페, 이동음식판매소		×	
1282	J	정보화 및 통신			
1283	58	출판			
1284	58.1	서적, 잡지, 기타 출판물 출판(소프트웨어 제외)			×
1289	58.13	신문 출판			×
1295	58.2	소프트웨어 출판			×
1300	59	영화 및 텔레비전 프로그램 제작, 보급, 전시; 영화관 사운드 스튜디오; 음반제작			
1301	59.1	영화 및 텔레비전 프로그램 제작, 보급, 전시; 영화관			×
1310	59.2	사운드 스튜디오, 라디오 녹음, 녹음된 사운드 및 음반 출판			×
1316	60.1	라디오 녹음			×
1322	61	통신			
1323	61.1	유선 통신		×	
1326	61.2	무선 통신		×	

구분 번호	표준 산업코드	표준산업분류	그룹 I	그룹 II	그룹 III
			2.5 시간	1.5 시간	0.5 시간
1329	61.3	위성 통신		×	
1332	61.9	기타 통신		×	
1336	62	정보기술 서비스 제공			×
1347	63	정보 서비스			
1348	63.1	정보처리, 호스팅 및 관련 서비스; 웹 포탈			×
1353	63.9	기타 정보 서비스 제공			×
1358	K	금융 및 보험 서비스 제공			
1386	65.1	보험			×
1433	M	프리랜서, 과학기술 서비스			
1449	70.1	근로자 및 사업장 관리 경영			×
1458	71	건축사무소, 엔지니어 사무소; 기술, 물리, 화학적 조사			
1459	71.1	건축사무소, 엔지니어 사무소			×
1470	71.2	기술, 물리, 화학적 조사			×
1473	72	연구 개발			
1474	72.1	자연과학, 공학, 농업공학, 의료분야 연구 개발		×	
1483	73.1	광고			×
1491	74	기타 프리랜서, 과학기술 활동			
1492	74.1	섭유, 귀금속, 그래픽 등 이와 유사한 아틀리에			×
1497	74.2	사진 현상 및 인화			×
1505	74.9	기타 프리랜서, 과학기술 활동			×
1513	N	기타 경제 서비스			
1543	78	노동인력 고용 및 파견			
1547	78.2	임시 노동인력 고용(산업체)		×	
1550	78.3	임시 노동인력 고용(판매, 사무)			×
1576	81.21	일반 건물 청소			×
1590	82	사업장 및 민간 경제서비스			
1592	82.1	비서 및 대필 서비스, 복사점			×
1596	82.2	콜 센터			×
1599	82.3	전시장, 박람회 개최업			×
1606	82.92	충전 및 포장		×	
1714	R	연예, 오락 및 레크리에이션			
1724	90.03	예술, 문학가(저널리즘, 전문 사진가)			×
1752	93.11	스포츠 설비 운영			×
1765	S	기타 서비스 제공			
1786	95	컴퓨터 및 가정용품 수리			
1787	95.1	컴퓨터 및 통신장비 수리		×	
1792	95.2	가정용품 수리			
1793	95.21	소비자 전자용품 수리		×	
1795	95.22	전기가정용품 및 정원장비 수리		×	
1797	95.23	신발 및 가죽제품 수리			×

구분 번호	표준 산업코드	표준산업분류	그룹 I	그룹 II	그룹 III
			2.5 시간	1.5 시간	0.5 시간
1801	95.25	시계 및 귀금속 수리			×
1805	96	기타 노무제공 서비스			
1807	96.01	세탁 및 화학적 세척			×
1809	96.02	미용 및 화장업			×
1815	96.04	사우나, 선텐, 목욕업			×

【부록 3】

상시 근로자 50인 이하 사업장의 산업의학적, 안전공학적 관리의 대안

사업주 모델

1. 일반

사업주는 산업의학적, 안전공학적 관리의 대안으로서 사업장의 안전보건에 대하여 교육을 받고 필요한 대책을 수행할 수 있도록 동기가 부여되어야 한다.

산업의학적, 안전공학적 관리의 대안은 다음과 같은 요소로 구성된다.

- 동기부여 대책 및 정보대책
- 보수교육 대책
- 필요성에 근거한 관리의 활용
- 실행대책 문서화

근로자에게 산업의학적, 안전공학적 관리의 실질적인 내용을 통보하고 어떤 산업보건의, 어떤 산업안전전문가와 상담해야 하는지 알려 주어야 한다.

2. 동기부여, 정보 및 보수교육 대책

사업주는 원칙적으로 동기부여, 정보 및 보수교육 대책에 참여하여야 한다. 불가피하게 참석할 수 없는 경우에는 안전보건 책임자 또는 법인형태로 경영하는 회사는 법적 대리인 또는 대표 주주가 참석할 수 있다.

부서장이 참석하는 경우에는 안전보건에 관한 책임을 위임받아야 하며, 외부 관리의 필요성에 대한 권한을 보유하고 있음이 보장되어야 한다.

부서장이 참석할 수 있는 경우는 사업주가 필요한 기술적인 지식을 보유하고 있지 못하여 소규모 사업장의 모든 안전공학적인 대책과 관련한 활동을 기술적으로 적합한 자에게 위임하는 것이 필요한 경우에 한 한다(소규모 수공업체에 고용된 기능장, 면허 보유자).

2.1 동기부여 및 정보 대책

동기부여 및 정보대책의 종류와 범위는 다음 표와 같다.

표. 사업주 모델의 동기부여 및 정보대책

1	2	3	4
산업별	동기부여 정보대책 과정 구성	과정별 시간	총 시간
그룹 I · 전기화학적 표면처리, 도금업 · 전기 대형설비 설치업	출석과정 원격과정 자습과정	8시간 16시간 16시간	40시간
그룹 II · 전기 및 의료 제품 제조, 유지보수 및 수리업 · 정보기술, 전기장비 설치업 · 전력 공급업; 전력망 운영업 · 가스공급업, 원격 난방공급업 · 용수공급업, 폐수처리업 · 정밀기계, 광학기계, 금속, 목재 및 플라스틱제품 제조업 · 직조 및 방직업 · 방직가공업 · 제화업	출석과정 원격과정 자습과정	8시간 16시간 16시간	40시간
그룹 II · 전기매체제조, 인쇄 및 종이공업, 그룹 III에 속하지 않는 업종	출석과정 원격과정	6시간 8시간	14시간
그룹 III · 정밀공업품 제조업, 청력보조기, 시력보조기, 시계, 금은세공, 관총제조 · 매체기구 · 연구기관	출석과정 원격과정	6시간 8시간	14시간
그룹 III · 신문, 잡지판매업, 재택업, 광고업, 그래픽 디자인업, 바인딩, 사진 스튜디오, 복사점, 마이크로필름업 · 직조업 · 방적사 제조 및 가공, 니트업 · 의류어패럴 제조업, 의류섬유제품, 봉제, 섬유업, 세탁업, 드라이 크리닝업 · 신발수선업 · 소매업 · 그룹 II의 업종 중에서 일시적, 보조적 인력만 있는 업종 또는 비교적 위험성이 업무에 종사하는 근로 자가 있는 업종	원격과정	8시간	8시간

1시간 과정은 45분 수업을 의미한다.

동기부여 및 정보과정은 2년 이내에 수료하여야 한다.

동기부여와 업종별 정보의 내용은 다음과 같다.

- 사업주와 경영자의 안전보건에 관한 책임, 법적 의무사항, 법적 결과
- 사업장 안전보건의 경제적인 측면, 사업장을 우한 활용사항
- 위험요인 인식 및 안전행동의 심리화적인 양상
- 산업안전보건 예방조직
- 위험성 평가 수행절차
- 사업장을 위한 개선 실행대책 작성
- 산업의학적, 안전공학적으로 필요한 자문 사항
- 산재보험조합의 지원 및 서비스

정보대책의 주제를 예시하면 다음과 같다.

- 산업보건의의 활동 범위
- 건강진단의 실시
- 업종별, 직무별 재해 및 건강유해성, 전형적인 근로자 건강문제
- 재해예방 및 건강 유해요인 제거를 위한 대책
- 인간공학적 이슈
- 신체 과도부하
- 기계기구 및 자동화 설비
- 수송 및 교통
- 작업장 건축 구조물
- 위험물질 취급작업
- 화재 및 폭발 예방
- 소음에 대한 1차 및 2차 방호
- 작업시 안전 및 서비스 루트

전 처리업, 방직업, 비방직업, 방직업, 가공업종의 사업주는 작업장 안전보건에 관한 지식을 보유하고 있다는 것을 입증할 수 있는 대학교/전문공과대학 졸업증 또는 기사/기능장으로서 국가가 인정하는 교육 이수증, 산재보험조합의 교육 이수와 자습과정(학습효과 검증을 위한 설문지 작성제출 포함) 이수증을 5년 이내에 제출하여야 한다.

2.2 보수교육 대책

사업주는 동기부여 과정과 정보과정을 마치면 다음 표와 같이 정기적으로 산재보험조합이나 인정받은 보수교육 기관에서 실시하는 교육에 참석하여야 한다.

표. 보수교육 과정

1	2	3	4
	보수교육 참석 주기	보수교육 과정의 종류	보수교육 과정 참석시간
그룹 I	3년	출석과정	8시간
그룹 II	5년	출석과정	4시간
그룹 III	5년	출석 또는 자습과정	2시간

사업주가 동기부여 과정과 정보과정에 참석하고 보수교육 과정에 참석할 수 없는 경우에는 산업보건의 또는 산업안전전문가의 자문을 받아야 한다.

3. 필요에 따른 관리

사업주는 동기부여 과정과 정보과정을 수료한 후 외부 관리의 필요성과 범위를 결정하여야 한다. 위험성 평가 결과를 토대로 업무별 필요한 산업의학적, 안전공학적인 관리사항을 결정하여야 하며, 이 경우 산업보건의와 산업안전전문가가 참여하여 업종별 전문지식을 활용하여 수행되도록 하여야 한다.

사업주는 이외에도 안전보건 상에 특별한 사항이 발생하는 경우에는 산업보건의 또는 산업안전전문가가 업종별 특별한 사항에 관하여 자문할 수 있도록 하여야 한다. 산업보건의와 산업안전전문가가 특별사항에 대한 자문을 실시하는 경우는 다음과 같다.

- 사업장 설비 설계, 설치 및 변경
- 신규 장비도입로 잠재 위험성 증가 또는 변동이 생긴 경우
- 작업공정의 근본적 변경
- 새로운 작업공정의 도입
- 새로운 작업장 및 공정의 구성
- 높은 잠재 위험성을 내포한 새로운 작업물질 또는 위험물질의 도입
- 작업 시 특별 사고 및 건강 유해위험에 대한 근로자 상담
- 재해 및 직업병 조사
- 비상 경보 계획 작성
- 새로운 개인보호구 도입 및 근로자 신규채용으로 필요한 경우(재해예방규정 “ 예방의 일반원칙”(BGV A1) 제31조에 해당되는 경우)

산업안전전문가가 특별히 관리하여야 하는 경우는 다음과 같다.

- 설비, 작업시스템 및 작업공정에 대한 안전공학적인 조사 및 평가

산업보건의가 특별히 관리하여야 하는 경우는 다음과 같다.

- 근로시간, 휴식 및 교대 시스템을 근본적으로 변경하는 경우
- 건강진단 실시, 평가, 상담이 필요한 경우

- 위험요인이 없는 작업에 영향을 줄 정도의 약물중독이 있는 경우
- 장애인 채용, 재할 등으로 작업장을 변경하는 경우
- 산업보건학의 자문에 따라 근로자가 원하는 경우
- 건강상 문제가 자주 대두되는 경우
- 작업에 기인한 건강상의 장애나 질병이 나타나는 경우
- 증상후 스트레스가 나타나는 경우

상기와 같은 사항은 전형적으로 실시할 수 있는 자문내용이므로, 사업주는 필요한 경우 사업장별 필요한 내용을 정하여 추가 자문시 포함되도록 조치하여야 한다.

소음감소, 방화대책, 환기대책에 관한 전문기술 자문이 필요한 경우와 같이 개별 사안에 대하여 특별한 전문가의 전문 기술자문이 필요한 경우에는 산업보건의 또는 산업안전전문가 자격을 보유하지 않은 자가 자문을 실시할 수 있다.

4. 서면 증명

사업장에는 감독기관의 감독관이 요구하는 경우 제시할 수 있도록 다음과 같은 증빙자료가 비치되어야 한다.

- 동기부여 과정, 정보과정, 보수과정 수료증
- 사업장에서 수행한 위험성 평가 실무 자료
- 본 재해예방규정 제5조의 규정에 따른 보고서

사업주는 필요에 따른 관리의 대안 요건을 충족하지 못하는 경우에는 본 규정 제2조 제2항 또는 제3항에 따른 관리를 받아야 한다.

201년 8월 쾰른

한스 피터 케른
에너지섬유전기매체 산재보험조합 회장

상기와 같은 에너지섬유전기매체 산재보험조합의 재해예방규정 “산업보건의 및 안전전문가”(DGUV 규정 제2번)을 승인함.

2010년 12월20일, 본
Az. : IIIb-36051-10

연방노동사회성
장관 M.Koll

본 규정은 2011년11월29일 승인사항, 2012년1월1일 추가된 사항을 포함한다.

첨부 1.

(제2조 규정과 관련하여)

산업보건의 및 산업안전전문가 선임 및 활동에 관한 해설

1. 산업보건의와 산업안전전문가는 상시 또는 임시로 서면으로 선임할 수 있다. 사업주는 산업보건의와 산업안전전문가를 선임할 수도 있고, 프리랜서를 활용할 수 있는데, 모두 사업장 안전보건관계자법 제19조의 규정에 의하여 계약을 하여야 한다.

사업장 안전보건관계자법 제3조 및 제6조의 규정에 의하여 업무를 재해예방규정에 위임하여 제시하는 것과 관련하여 외부전문가의 자문내용이 산업보건의 및 산업안전전문가에 관한 법에서 제시하고 있는 산업보건의와 산업안전전문가의 업무를 만족하는 경우에는 사업주의 의무를 충족한다.

산업보건의 및 산업안전전문가의 높은 관리 수준과 관련하여 연방정부의 해설서에 공식적으로 제시되어 있다. 산업보건의와 산업안전전문가의 업무 수행에 있어서 전문지식의 질적 특성과 요건, 1994/2, 70쪽, 산업안전보건법에 따른 사업장 관리의 질에 관한 공동입장, 2000/11, 34~35쪽에 이러한 사항이 제시되어 있다.

산업안전보건관리의 높은 질적 수준은 관리 형태와는 상관없이 확보되어야 한다. GQA와 GQB의 품질 검사를 받으면 요건을 충족한다.

2. 산업보건의와 산업안전전문가는 업무영역에 있어서 필요한 대책을 실행하는 사항은 책임이 없다. 민형사적인 책임은 사업주, 감독 수행자에게 있으며, 계약상의 업무 수행범위 내에서 산업재해 예방과 작업관련성 건강상의 위험성을 예방하는 업무와 응급처치를 위해서 필요한 정보를 제공하는 업무를 성실히 수행하여야 한다. 산업보건의 및 산업안전전문가의 자유의 법칙에 관한 사항은 첨부 5의 사업장 안전보건관계자법 제8조 제1항 및 제2항에 제시되어 있다.

사업주는 사업장 안전보건관계자법 제2조 제3항 및 제5조 제3항의 규정에 의하여 산업보건의 및 산업안전전문가가 보수교육을 받을 수 있도록 조치하여야 한다.

3. 산재보험조합은 산업의학적 및 안전공학적 관리를 실시하는 모든 사업장이 실제적이고, 경영에 적합하고 모든 부분을 포괄 할 수 있는 관리를 할 수 있도록, 외부 산업

보건의 및 산업안전전문가, 사업장 안전보건 대행기관을 활용하는 등 관리, 조정 및 결정할 수 있다.

4. 산업보건의 및 산업안전전문가의 보고서:

선임된 모든 산업보건의 또는 사업장 보건 대행기관, 산업안전전문가 또는 사업장 안전대행기관은 보고의무를 갖는다(사업장에 다수의 산업보건의 또는 다수의 산업안전전문가가 있는 경우).

산업보건의, 산업안전전문가 또는 대행기관은 1년마다 사업장에서 업무를 수행한 결과보고서를 작성하여야 한다.

5. 관리모델을 정하기 위하여 시간제 근무자를 상시 근로자수로 환산하는 경우, 주당 근무시간이 20시간 이하는 0.5, 30시간 이하는 0.75를 곱하여 상시 근로자수를 계산한다.

근로자에는 고용법에 의하여 사업장에서 근무하고 있는 자를 포함한다.

산업안전보건법 제2조 제2항 제3호의 규정에 의한 가내수공업 근로자는 투입시간에 포함되지 않는다. 또한 용역서비스 계약에 의하여 사업장에 용역을 제공하는 자(외부 협력회사의 근로자)는 투입시간에 포함되지 않는다.

6. 사업주는 사업장의 실정에 따라서 산업보건의와 산업안전전문가 상호간에 기본관리에 투입되는 시간이 적절하게 배분되도록 하여야 한다.

7. 사업장의 정의:

본 재해예방규정에서 사업장이란 조직적인 자치권한과 고유의 결정권한을 갖는 특성이 있는 폐쇄 조직체를 말한다. 붙임2와 같은 관리 그룹별 사업장 분류는 사업장의 목적을 고려하여 정하였으며, 직무에 따라서 분류한 것이 아니다. 관리그룹별 사업장 분류와 기본관리를 위하여 필요한 투입시간을 산정한 표를 예시하면 다음 표와 같다.

8. 제2조 제3항에 따른 기본관리를 위하여 필요한 산업보건의 및 산업안전전문가 투입시간, 붙임 2 제2호 및 제4호.

1. 전기업종(산업)						
	산업분류 2008 코드	산업분류	그룹	투입 시간	근로 자수	투입 시간
가정용 전기기구 제조	27.5	가정용 전기기구 제조	II	1.5	1,200	1,800
산업보건의 및 산업안전전문가의 기본관리 투입시간:						1,800

2. 매체업종(모텔산업, 산업)						
	산업분류 2008 코드	산업분류	그룹	투입 시간	근로 자수	투입 시간
창력 서적및잡지출판	58.1	서적, 잡지 출판	III	0.5	133	66.5
잡지출판	58.13	신문 출판	III	0.5	179	89.5
예비출판	18.13	인쇄 및 매체 예비출판	III	0.5	63	31.5
CD제작소		저장된 소리 그림 및 데이터 복사	II	1.5	56	84.0
인쇄소	18.11	신문인쇄	II	1.5	671	1006.5
서적 바인딩	18.14	인쇄물 바인딩 및 관련 서비스	II	1.5	140	210.0
신문업	58.13	신문 출판	III	0.5	175	87.5
산업보건의 및 산업안전전문가의 기본관리 투입시간:						1575.5

3. Stadtwerke Musterstadt AG(산업)						
	산업분류 2008코드	산업분류	그룹	투입 시간	근로 자수	투입 시간
	35.1	전기공급업	II	1.5	322	483
산업보건의 및 산업안전전문가의 기본관리 투입시간:						483

4. 기업집단의 모회사/ 지주회사						
	산업분류 2008코드	산업분류	그룹	투입 시간	근로 자수	투입 시간
	70.1	사업주 및 사업장 관리 경영	III	0.5	2000	1000
산업보건의 및 산업안전전문가의 기본관리 투입시간:						1000

첨부 2.

(제4조 관련)

산업안전전문가 업종별 교육과목

교육과목은 연방노동사회성의 1997년 12월 29일자 지침에 의하여 산재보험조합이 전문가의 검토과정을 거쳐 결정하였다.

산업안전전문가는 연방노동성의 1979년 7월2일자 지침에 의거하여 교육과정을 성공적으로 이수하여야 한다.

산업안전전문가의 교육과 실습에 관한 요건은 산재보험조합의 문서에 제시되어 있다. 교육을 실시하기 전에 사업주와 해당 전문인력에게 교육과 실습요건에 관한 정보가 전달된다.

제4조 제4항 두 번째 문장, 제4조 제5항 두 번째 문장의 규정에 따른 기능장, 기술자, 엔지니어는 산업안전전문가로 임명될 수 있다.

제4조 제5항 두 번째 문장의 동등한 기능으로서 최소한 10명의 근로자에게 적합한 지시를 내리는 경우에는 경영진으로서의 기능을 발휘하기 위하여 필요한 능력과 지식을 보유하여야 한다. 따라서 사업장의 실정에 적합한 기술적인 능력과 지식을 보유한 자를 임명하여야 한다.

산재보험조합은 필요한 경우 선임의 전제조건을 충족하는지 점검한다. 모든 경우에 산업안전전문가는 부서장에게 직접 보고하여야 한다.

연방노동사회성의 1997년 12월29일자 기술감독 지침서(Az:IIIB7038042-5) 제7호에 의거하여 산업안전전문가를 위한 교육과정을 교육 III 단계(분야별 교육)로 편성하여 필요한 분야별 지식을 습득할 수 있도록 하였다. 교육 III단계는 보통 교육 I 단계 및 II단계에서 습득한 지식을 기반으로 하여 활용할 수 있도록 하였다.

교육과정의 기본적인 골격은 교육의 개념을 고려하였으며, 교육과정 III의 5가지 분야는 다음과 같다.

1. 특별한 위험요인
2. 특별한 기계·기구·설비
3. 특별한 작업공정
4. 특별한 작업장
5. 특별한 인력관련 사항

기본적인 주제의 구성은 다음과 같다.

기본적인 주제	세부 주제	주제 분야
1. 화재 폭발 예방	<ul style="list-style-type: none"> - 예방적인 방호적인 화재 폭발 예방 - 가연성 액체의 안전취급 - 유기용제, 세척제, 염색제, 페인트 바니쉬의 인쇄, 처리, 가공 	1
2. 에너지, 방 사원 취급작업	<ul style="list-style-type: none"> - 에너지 발생 - 에너지원, 건조공정(uv 건조, 고주파건조, 열공기 건조) 	1,2
3. 고소작업시 /깊은 곳 작 업시 추락	<ul style="list-style-type: none"> - 고소작업시 추락방지대책, 개인보호구, 추락방지장치 및 구조장비 - 사다리 및 계단의 안전사용 	1,2
4. 생물학적 안전	<ul style="list-style-type: none"> - 위생, 실내공기 환기설비의 안전사용 및 모니터링 - 병원 린넨의 안전 취급 - 냉각제 사용 	1,2,3
5. 자동화 시 스템	<ul style="list-style-type: none"> - 자동 생산설비 및 자동물품운반 시스템의 안전 요건 - 특정한 기계, 설비 및 자동화 기술 - 인쇄 및 제지가공 기계의 안전공학적인 요건 및 제어 - 에너지 공급 설비 - 식음료 공급설비 및 폐수처리 설비 	2,3
6. 재료 및 생 산재료의 제 조, 준비, 가 공, 처리	<ul style="list-style-type: none"> - 인쇄 및 종이가공 사업장의 산업안전보건을 위한 특별한 대책(디지털 인쇄, 플렉소그래피 인쇄, 옵셋 인쇄, 그라비아 인쇄, 마이크로 필름, 사진현상소, 서적바인딩, 판지가공사업장, 골판지 생산가공사업장) - 섬유유리산업, 제화산업, 제화수리업종의 기계·설비에 (세탁 및 화학적 세척기) 대한 특별한 안전공학적인 기술 	2,3

기본적인 주제	세부 주제	주제 분야
7. 유지보수/고장제거 조직	<ul style="list-style-type: none"> - 건설현장의 안전대책 - 특별 기계적인 위험요인이 있는 기계 및 설비의 안전대책 - 자동 저장운반시스템의 유지보수를 위한 안전공학적인 장치 	3,4
8. 화학적인 공정	<ul style="list-style-type: none"> - 위험물질 취급시 안전보건 - 매체 제작 및 가공 작업시 작업물질의 안전취급 	1,3,4
9. 건설장비 및 기구의 설치, 유지보수 및 수리	<ul style="list-style-type: none"> - 건설현장의 설치 - 조립작업 - 유지보수 - 협력의무 및 외부 협력회사의 투입 	3,4,5
10. 특정한 그룹의 위험요인/부하	<ul style="list-style-type: none"> - 개인보호구의 선택 및 사용 - 하물의 들기와 끌기 - 좌식 작업장의 인간공학 - 외국 사업장에서의 작업 - 근로자의 행동방식의 영향 - 운반 및 저장 지역 근로자 보호대책, 소음 지역 근로자 보호대책 - 시력작업, 전기매체 제작, 인쇄 제품 운반시의 안전보건 대책 	3,5

교육 III단계 과정은 I단계(기본과정)의 출석수업과 II 단계(보수과정) 사이에서, 필요한 기술적인 지식을 보유하고 있는 시기에 실시한다.

첨부 3.

(부록 2 제2호 관련)

기본관리의 업무범위 및 서면으로 작성하는 업무

첨부 3은 사업장 안전보건관계자법 제3조 및 제6조 규정의 법적 업무범위에서 정한
을 산업보건의 및 산업안전전문가의 업무와 관련하여 부록 2 제2호의 기본관리의 업
무범위를 정한 것이다.

1. 위험성평가 지원(작업조건의 평가)

1.1 위험성평가를 위한 종합적인 개념 시행 지원

- 위험성평가 조직구성시 사업주, 부서장 자문
 - 기본적인 개념 공지 및 인식전환
 - 시행을 위한 경영상의 개념
 - 시행을 위한 규정 작성
 - 지속적인 개선과정을 개발하기 위한 개념
- 경영진 지원
 - 기본적인 개념, 경영상의 개념, 규정 작성 등 공지 및 인식전환
 - 경영진 독립적으로 수행하기 위한 교육 실시
 - 경영진을 위한 문서화 자료 개발 및 시행; 필요시 경영진의 참여 조정
 - 경영상의 사례 개발

1.2 위험성평가 수행 지원

- 서로 다른 여러 사례에 대한 경영진 직접 자문
- 위험성 발견, 평가 및 기본관리 대책 유도를 위하여 필요한 전문 지식
- 지원참여 유도를 위한 근로자 동기부여
- 효과성 관리를 위하여 필요한 대책 자문
- 산업안전보건법 제6조의 규정에 의한 문서화 지원

1.3 실무사례 준수 및 위험성 평가 점검

- 위험성평가와 관련하여 수행한 업무의 질적 수준을 점검하기 위한 샘플링 점검
- 위험성평가 결과 요약 보고, 비교 및 필요한 개선대책 강구(연차보고서 관련)
- 지속적인 개선을 위한 중점 프로그램 제안

2. 작업장 조성의 기본적인 대책 지원 - 비례Verhältnis 예방

2.1 기존 작업시스템의 설비 예방대책 수립

· 필요한 안전보건대책 점검 및 수행사항 준수:

작업시스템의 현재 상황 파악 및 작업도구, 작업재료, 작업조직 등 개선 상태 평가
(산업안전보건법 제4조의 요건 충족을 위한 사항)

- 정기적인 사업장 점검 수행, 위험 요인 발견 및 적절한 방법 평가; 작업 시스템의 건강 유해요인 발견 및 잠재 유해요인 평가
- 작업도구, 사업장 설비, 작업 공정, 작업물질 사용, 작업장 구성, 위생 설비 점검 - 노동물리학적, 산업심리학적, 인간공학적, 산업위생학적인 사항 고려
- 작업내용, 작업리듬, 작업시간, 휴식시간 등 작업조직 점검
- 작업장 및 작업환경 점검
- 인력투입(작업장 교체, 단독 작업) 점검
- 해결책 모색 지원, 작업장 구성 설계 제안, 대책 적용 및 수행 지원
- 기술적인 대책(안전공학적, 인간공학적 대책, 방호장치 유지보수 등)
- 조직적인 대책
- 위생적인 대책
- 개인보호구 선정, 점검, 착용, 사용, 유지보수
- 조직적인 건강상의 유해요인 제거(작업내용, 작업조직, 건강증진 작업환경)
- 장애인 고용에 따른 작업장 변경
- 효과 검증
- 수행사항 점검
- 수행한 안전보건 조치의 효과 점검
- 새로이 발생한 유해요인 점검

2.2 작업 시스템 변경시 설비 예방대책 수립

작업장 변경시, 기계기구 교체시, 작업공정 변경시, 작업절차 변경시, 공정, 작업물질과 재료 도입, 작업시간 구성 변경시 예방대책

- 최초 가동전 점검 또는 도입시 점검
- 안전공학적, 인간공학적 요구조건 충족 여부 점검
- 매뉴얼, 사용설명서, 물질안전보건자료 작성 여부
- 경고 및 위험표지 부착 여부
- 필요한 개인보호구 보유 여부
- 위험성평가 보완 여부

- 필요한 경우 보완대책 여부
- 기계기구제품안전법(GPSG)과 관련하여 변경사항 점검 및 필요한 대책 수행(문서화 및 증빙 자료 포함)
- 사업장안전보건령(BetrSichV)과 관련하여 필요한 점검사항 자문

3. 작업장 조성의 기본적인 대책 지원 - 행동Verhaltens 예방

3.1 안전수칙, 표준 안전작업 절차, 교육훈련 대책 지원

특히 다음 사항 작성 및 참여

- 안전수칙 시스템 개발 및 안전수칙 수행
- 사용설명서 작성
- 안전행동 요령 개발
- 안전보건 교육대책 수행

3.2 안전하고 건강한 행동을 위한 동기부여

- 안전하고 건강한 행동 동기부여
- 개인보호구 착용 동기부여

3.3 정보 제공 및 설명

- 재해 및 건강 유해요인
- 안전하고 건강한 행동
- 안전장치 및 방호장치

3.4 근로자 산업의학적 집합상담

4. 적절한 조직구성 및 경영활동과의 연계 지원

4.1 조직 구조와 산업안전보건관의 연계

다음 사항에 재한 지원

- 안전보건 업무와 권한의 위임
- 업무 수행 조정
- 구성된 조직의 운영(안전보건 조직: 산업보건의, 산업안전전문가, 안전담당자, 응급 처치자,)
- 산업보건의 및 산업안전보건전문가와 경영진의 협력 의무
- 산업안전보건법 제8조(도급계약, 시간제 근무, 건설현장 등 이와 유사한 사업장)와 관련하여 동일 장소의 다수 사업주 상호협력

4.2 경영활동과 산업안전보건관의 연계

특히 다음 사항에 대한 지원

- 최고경영자의 안전보건 전략 개발 및 사업장 공표
- 안전보건에 적합한 리더십 발휘
- 전략적, 전술적인 의사결정에 안전보건 사항 고려

4.3 산업안전보건 대책 수행을 위한 필요 인력구성 자문

특히 다음 사항에 대한 인력구성시 지원

- 안전보건 대책 수행을 위하여 필요한 수단(산업안전보건법 제3조 제2항)
- 인력 구성요건 및 필요 자격 확보:
 - 안전담당자 교육 지원
 - 응급처치자 교육 지원
- 근로자의 협력의무에 대한 조직적인 전제조건 충족(산업안전보건법 제3조 제2항)

4.4 안전을 위한 의사소통 및 정보 제공

특히 다음사항을 지원

- 산업안전보건위원회 구성 및 운영
- 모든 참여자를 위하여 필요한 정보 제공

4.5 경영활동에 산업안전보건 사항 반영 고려

특히 다음과 같은 경영활동에 산업안전보건 사항이 반영되도록 지원

- 모든 생산 및 서비스 활동 과정(매일 진행되는 경영활동에 반영)
- 투자 및 계획 과정
- 신규 사업, 사업 변경, 사업 확대
- 작업도구 도입(기계, 기구, 공구, 작업물질)
- 외부 사업장 도급 계약; 다수 사업주 상호협력
- 유지보수(건축물, 기계, 설비)
- 신규 근로자 채용, 근로자 근무 전환

4.6 사업장별 산업안전보건 조직에 합당한 운영방법

특히 다음과 같은 안전보건 조직화 지원

- 안전보건 규정 및 규칙 취급(규정 및 규칙 관리)
- 작업환경 현재상태 점검
- 안전보건 외부규정 취급

- 응급처치 조직; 응급처치자 활용계획
- 비상조치 계획, 중대산업사고 예방 조직
- 재해발생 신고
- 건강진단 조직

4.7 지속적인 개선

특히 다음과 같은 사항 지원

- 목표대비 달성상황 파악을 위한 조사
- 대책 수행
- 현재 상황 평가 및 개발
- 개선대책 실시

5. 사고발생 후 조사

5.1 사고 발생 조사, 원인 분석 및 평가

- 보고해야 하는 재해, 비보고 재해, 니어미스, 응급처치 사건, 인적 상해를 제외한 관련 유사 사고; 사망재해, 중상 재해 및 집단재해
- 직업병(직업병 유소견자, 인정된 직업병)
- 작업관련성 질병; 질병금고의 건강 보고서 평가
- 통근 재해

5.2 작업관련성 질환 중점 예방대책 수립

5.3 개선을 위한 제안

다음과 같은 사항을 위한 분석 및 조사 결과에 의한 개선 제안

- 발생한 재해 및 질병, 기타 사고 재발 방지
- 유사한 재해 및 질병, 기타 사고 예방
- 재해예방 중점대책 및 작업관련성 질병 예방

6. 사업주, 경영진, 사업장 이해관계자 대표, 근로자에 대한 일반적인 자문

6.1 법적 기본사항, 현재의 기술 상황 및 산업의학적, 기술적 발견사항 자문

다음과 같은 사항 준수 및 평가

- 법령 및 관련 규정
- 산업보건과 관련한 현재의 기술수준 발전상황
 - 위험성평가 및 건강상의 유해요인에 대한 지식 수준
 - 인간공학적인 작업장 구성 등 안전보건 대책에 관한 사항

6.2 질의에 대한 답변

6.3 부서별 회의 등 사업장내 정보 보급

6.4 산업안전보건 조직의 특정한 문제에 대한 외부 자문

7. 문서작성 및 보고 의무 수행

7.1 문서 작성 지원

특히 다음과 같은 사항 지원

- 특정한 요건 충족(방폭-문서화)
- 재해 및 직업병 조사
- 사업장 안전보건령에 따른 기계기구 점검
- 특별히 위험한 작업지역(산업안전보건법 제9조) 출입허가 문서화 지원
- 안전수칙
- 특별 위험요인에 대한 방호조치 교육
- 특별한 활동을 위한 설비 등 공유
- 업무 위임
- 단독 작업 관리

7.2 해당 감독기관 및 산재보험조합에 보고하는 의무 수행시 지원

7.3 개선 실행대책의 현재 상황 등 사업주에 대한 제안사항 문서화

7.4 업무수행 활동 및 투입시간에 대한 문서화

8. 사업장 부서별 회의시 협력

8.1 사업주 직접 대면 자문

8.2 경영진, 사업주와의 제공 서비스 토의에 참여

특히 다음과 같은 사항에 대한 토의

- 작업 시스템의 건강 유해요인과 같이 사업장 현존 위험성 제조정
- 작업 시스템의 안전보건 대책 실시
- 작업 시스템 및 사업장 조직의 변경 계획
- 안전보건 개선을 위한 결론

8.3 사업장 안전보건관계자법 제9조, 제10조 및 제11조에 의한 사업장 관계자와의 회의에 참석

8.4 이사회 등 기타 회의체 참석

8.5 경영진과 지속적인 연락유지

8.6 산업안전보건위원회 회의 참석

특히

- 준비
- 참석
- 평가

9. 자율 조직

9.1 현재의 보수교육 조직(실행 및 확대)

9.2 개발하고 있거나 활용 중인 과학적 경영기법

9.3 근로자 수칙 파악 및 준비

9.4 특히 산재보험조합과 관할 감독기관과의 경험교환

첨부 4

(부록 2 제3호 관련)

사업장별 관리

첨부 4는 사업장 안전보건관계자법 제3조 및 제6조 규정의 법적 업무범위에서 정한 산업보건의 및 산업안전전문가의 업무와 관련하여 인력투입기준과 수행성과와 같은 사업장별 기본관리에 필요한 사항을 정하였다. 사업장의 필요성과 위험성평가 결과에 따라서 업무가 추가될 수 있다.

A. 사업장별 관리의 수행성과 창출 절차

사업주는 사업장별 기본관리의 연관성과 범위에 대하여 파악하고 정기적으로 점검하여야 한다. 사업주는 이와 관련하여 산업보건의와 산업안전전문가의 지원을 요청하여야 한다. 다음 표에는 사업장 안전보건관계자법 제3조 및 제6조에 의거하여 법적 의무사항으로서 업무 범위, 해결기준과 투입 기준을 열거하였고 그 외 사업장별 필요한 기본관리 사항을 제시하였다.

다음 표에서 각각의 업무별 해결기준과 투입 기준을 설명하였다. 두 단계로 나누어서 파악하고 검증하는 방법을 설명하였고, 각 단계는 몇 가지 하부 단계로 구분하였다.

제1단계 : 업무영역 관련성 점검

각각의 업무영역은 기술한 해결기준에 따라서 사업장별 기본관리와의 연관성을 점검할 수 있도록 하였다. 해결기준은 각각의 업무영역에 대한 사업장별 상황을 기술하였고, 해당되는지 여부를 “예” 또는 “아니오” 로 답변을 기재한다. 최소한 한번이라도 “예” 에 해당되는 경우는 사업장별 관리가 필요한 상황이다.

1.1 단계 : 업무영역별 해결기준을 평가 : “예” 또는 “아니오”

다음 표에 제시한 해결기준이 모든 항목을 포함하는 것이 아니므로 마지막 줄에 일련번호와 문자를 표시하고 필요한 해결기준을 추가하여 기술한다.

1.2 단계 : 각각의 업무영역에 해당되는 해결기준을 충족하였는지 표기한다.

업무영역의 해결기준 항목에 최소한 하나라도 해당되는 경우에는 사업장별 관리가 필요한 것이다.

업무영역별 사업장별 관리가 필요한지 기입한다 : “예” 또는 “아니오” 로 표기한다.

1.3단계 : 사업장별 관리에 필요한 시간을 기입한다.

특정한 상황에 근거한 해결기준이 일시적인 경우에 해당되는 경우에는, 산업의학적, 안전공학적인 관리 또한 일시적으로 해당된다.

일시적인 사업장별 관리사항이 반복적으로 발생하는 경우에는, 산업의학적, 안전공학적인 관리가 영구적으로 해당된다.

제2단계 : 업무수행 및 인력투입 결정

투입기준을 활용하여 업무수행 및 인력투입 사항을 결정한다. 투입기준은 산업보건의 및 산업안전전문가의 가능한 업무 수행을 기술하여 사업장별 관리를 위한 투입비용을 정량적으로 산출한다.

2.1 단계 : 업무영역별 산업의학적, 안전공학적인 업무수행 사항을 작성하고 결정하여 해결기준을 충족하는지 확인한다.

업무 수행사항 기술 란에 사업장별 기본관리를 위한 업무수행사항을 사업장별 실정에 맞게 구체적으로 기술하고 합의토록 한다.

2.1 단계 : 각각의 업무영역별로 사업장별 필요한 인력투입을 기입하고 확정하되, 산업보건의와 산업안전전문가를 분리하여 작성한다.

업무수행 란을 근거로 투입비용을 산업보건의와 산업안전전문가로 구분하여 기입하고, 전체 투입비용을 시간단위로 산출한다.

투입비용은 일년동안 발생하는 비용을 시간/연 단위로 기입한다. 수 년간에 걸쳐 일시적인 업무가 수행되는 경우에는 해당되는 연도의 연간 비용을 별도로 산출한다.

B. 업무 수행

1. 규칙적으로 존재하는 사업장별 재해 및 건강유해 요인, 인간공학적 작업장 구성 요건

1.1 특별한 활동					
해결 기준			지출 기준		
사업장별 관리용 해결기준	충족 필요 여부		해결기준을 위한 수행 사항 a)에서 j)까지 기술	인력지출	
	예	아니오		BA	Sifa
a) 화재폭발 위험지역에서 화염 작업	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> · 특별 위험상황 (위험요인, 위험원, 위험 조건, 변경 영향) 파악 및 분석 · 작업장, 작업장소 특별 위험성 평가 · 개선사항 확정을 위한 자문 · 현재의 기술상태 파악 및 산업의학 · 방호조치 개념 정립 · 방호조치 적용에 따른 지원 · 효과 정기적 검증 · 위험성 평가 보완 		
b) 압력 설비에서 위험작업	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) 가스 위험범위에서 작업	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) 기타 위험한 작업(밀폐공간에서 용접작업, 발파작업, 벌목,)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) 감염 위험 장소에서의 작업	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) 이온화 방사선 취급, 전자 기장 발생장소 작업	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) 단독 작업	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) 특별히 방호대책이 필요한 활동	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) 업종별 비전형적 활동 또는 핵심 사업 이외의 활동					
j)					
사업장별 관리의 필요성:					
상기 항목 중 하나라도 “예” 에 해당되면 사업장별 관리 필요	예	아니오	업무 범위에서 총인력 투입시간 (제2.2 단계 참조)		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		시간	시간

1.2 작업장 및 작업장소, 특별한 위험성 고지					
해결 기준			지출 기준		
사업장별 관리용 해결기준	충족 필요 여부		해결기준을 위한 수행 사항 a)에서 j)까지 기술	인력지출	
	예	아니오		BA	Sifa
a) 여러 위험원의 다양성 또는 특별 위험요인으로 특별히 위험한 작업조건(예, 소음원)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> · 특별 위험상황 (위험요인, 위험원, 위험 조건, 변경 영향) 파악 및 분석 · 작업장, 작업장소 특별 위험성 평가 · 개선사항 확정을 위한 자문 · 현재의 기술상태 파악 및 산업의학 · 방호조치 개념 정립 · 방호조치 적용에 따른 지원 · 효과 정기적 검증 · 위험성 평가 보완 		
b) 여러 위험물질의 다양성	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) 특별히 발암성, 변이원성, 생식독성 위험물질 취급시 보호대책(위험물질령 준수 관련)이 필요한 작업장	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) 생물학적 작업물질 이험성 그룹 4에 속하는 작업장(생물학적 작업물질령 준수 관련)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) 위험 작업대상물의 상태(크기, 무게, 표면 상태, 열적 상태) 또는 취급시 특별히 위험한 작업 조건	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) 높은 지주, 타워 및 기타 고소 작업장에서의 작업	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) 사내 운반 및 차량과 사업장 부지와의 혼돈	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) 특별히 방호대책이 필요한 작업장	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) 특별히 기능적인 요건이 필요한 작업장 또는 방호대책의 효과 검증이 필요한 작업장(예시: 사업장안전령에 의한 검사에 해당되는 품목- 특히 사업장안전령 제10조 및 제14조 준수 관련)					
j)					
사업장별 관리의 필요성:					
<p style="text-align: center;">상기 항목 중 하나라도 “예”에 해당되면 사업장별 관리 필요</p>	예	아니오	업무 범위에서 총인력 투입시간 (제2.2 단계 참조)		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		시간	시간

1.3 특별한 위험성이 있는 작업과업 및 작업조직						
해결 기준			지출 기준			
사업장별 관리용 해결기준	충족 필요여부		해결기준을 위한 수행사항 a)에서 j)까지 기술	인력지출		
	예	아니오		BA	Sifa	
신체적, 정신적 스트레스 유발 활동 :						
a) 잠재적인 신체적, 정신적 스트레스를 유발하는 작업과업의 요건(높은 집중력을 요하는 작업, 상당히 많은 작업량, 특별히 난이도가 높은 작업, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> · 작업과업 및 조직의 요건 분석 · 작업시스템에서 신체적 스트레스 발생원 및 작업조건 파악 · 신체적 스트레스 유발요인에 의한 건강 유해요인 평가 · 신체적 스트레스 유발요인 예방을 위한 개선요망 사항 자문 · 현재의 기술상태 파악 및 산업의학적 작업과업 및 작업조직 구성 · 작업장 구성방법 개발 지원 · 작업장 구성 실시지원 · 정기적으로 효과성 평가 수행 · 위험성평가 보완 			
b) 잠재적인 신체적, 정신적 스트레스를 유발하는 작업과업의 요건(작업절차, 장애 빈도, 협력작업의 종류)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
c) 잠재적인 신체적, 정신적 스트레스를 유발하는 기타 작업과업의 요건	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
d) 잠재적인 신체적 스트레스를 유발하는 활동: 화물 인력 취급작업(고위험성 작업)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> · 신체적 요건 분석 · 작업시스템의 신체적 스트레스 발생원 및 작업조건 파악 · 신체적 스트레스 유발요인에 의한 건강유해성 평가 · 신체적 스트레스 유발요인 개선요망 사항 자문 · 현재의 기술상태 파악 및 신체적 스트레스 요인 감소를 위한 산업의학적 대책과 인간공학작업장 구성 · 작업장 구성방법 개발 지원 · 작업장 구성 실시지원 · 정기적으로 효과성 평가 수행 · 위험성평가 보완 		
e) 잠재적인 신체적 스트레스를 유발하는 활동: 소근육의 빈번한 단시간 운동	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
f) 잠재적인 신체적 스트레스를 유발하는 활동: 불편한 자세 작업	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
g) 잠재적인 신체적 스트레스를 유발하는 활동: 정적 작업	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
h) 야간 교대작업	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> · 교대작업, 작업조건 분석 · 교대작업 건강유해성 평가 · 현재의 기술상태 파악 및 교대작업 산업의학적 구성 · 교대작업 개선사항 자문 · 작업 구성 실시지원 · 정기적으로 효과성 평가 수행 · 위험성평가 보완 		
i) 동일한 사업장에 외부 회사 동시 작업으로 특별 위험요인 잠재				<ul style="list-style-type: none"> · 외부회사의 작업조건 파악 · 외부회사 투입으로 인한 위험요인 파악 · 외부회사 투입 위험성평가 · 선정, 정보제공, 협력 의무, 계약서 작성, 허가규정 작성 지원 · 외부회사 투입 정기 관리 · 위험성평가 보완 		
j)						
사업장별 관리의 필요성:						
상기 항목 중 하나라도 “예”에 해당되면 사업장별 관리 필요	예	아니오	업무 범위에서 총인력 투입시간 (제2.2 단계 참조)			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		시간	시간	

1.4 건강진단의 필요성					
해결 기준			지출 기준		
사업장별 관리용 해결기준	충족 필요여부		해결기준을 위한 수행 사항 a)에서 j)까지 기술	인력지출	
	예	아니오		BA	Sifa
a) 의무 건강진단 필요	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> · 구체적인 작업조건 파악 · 건강진단에 대한 근로자 개별 설명 · 건강진단 실시 · 근로자에게 결과 설명 · 건강진단결과서 통지 · 방호대책을 위한 결과 평가 · 방호대책 실시 · 효과 평가 		
b) 임시 건강진단 필요	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) 수시 건강진단 필요	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
사업장별 관리의 필요성:					
상기 항목 중 하나라도 “예”에 해당되면 사업장별 관리 필요	예	아니오	업무 범위에서 총인력 투입시간 (제2.2 단계 참조)		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		시간	시간

1.5 인력투입시 사업장별 특별한 요건의 필요성					
해결 기준			지출 기준		
사업장별 관리용 해결기준	충족 필요여부		해결기준 a)와 b)에 대한 수행사항 기술	인력지출	
	예	아니오		BA	Sifa
a) 자격요건 및 특별 규정 시행에 필요한 중 사자의 인적 전제조건	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> 특별 인적요건 파악 특별 자격요건 충족 및 기타 인적요건 자문 및 지원 인적 요건 준수를 위한 사업장 규정 작성 지원 요건 충족 정기적 관리 		
b) 비상상황을 위한 자격요건	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			해결기준 c)에 대한 수행사항 기술		
c) 안전보건을 위한 인적개발 대책	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> 안전보건을 위한 자격요건 필요성 파악 사업장 목표그룹별 인적개발 대책 개발 및 안전보건과의 연계 작업시 안전보건에 대한 인적개발 대책 개발 지원 인적개발 대책에 안전보건 사항 고려에 참여 인적개발 대책 정기적 점검 및 평가 		
			해결기준 d)에 대한 수행사항 기술		
d) 특별 인적 그룹 (임신부, 청소년...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> 특별 보호 인력 파악 특별 보호 인력에 대한 위험요인 파악 건강유해요인 평가 특별 보호 인력 보호를 위한 개선요망 사항 자문 작업구성 및 개선방안 개발 지원 작업구성 시행 지원 효과 평가 위험성평가 보완 		
			해결기준 e)에 대한 수행사항 기술		
e) 시간제 근로자 활용			<ul style="list-style-type: none"> 시간제 근로자 위험성평가 최초 수행 지원 시간제 근로자 선발 자문 계약서 작성 자문 시간제 근로자 작업장 및 작업조건 정기 점검 시간제 근로자 교육지원 시간제 근로 특별문제 자문 		
			해결기준 f)에 대한 수행사항 기술		
f) 장애인 참여를 위한 작업공정 요건	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> 참여를 위한 근로조건 체계적 분석 보상 가능성 분석 작업능력과 요건 비교 참여가능성 모색 지원 특별 작업장 구성 대책 개발 지원 관련 담당자와의 협력 연계시 작업 및 참여 사업장 외부기관 연계 및 기관과의 협력 		
			해결기준 g)에 대한 수행사항 기술		
g) 근로자 재통합	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> 사업장 재통합관리에 기여 특정 수행요건에 관한 위험성평가 구체화 작업시스템 채택의 필요성 결정 설계대책 및 개념 통합 개발 지원 작업장 구성 해결책 시행 지원 외부 기관과의 연계 및 기관 상호간 협력 		
			해결기준 h)에 대한 수행사항 기술		
h) 제3자(어린이, 학생, 대중, 고객,...)에 의한 안전보건 확보를 위한 사업장별 지출	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> 제3자에 의하여 근로자에게 위험이 영향을 줄 수 있는 사항 위험성평가 최초 시행 지원 제3자에 의하여 위험요인 발생 우려 작업장 및 작업조건에 대한 정기 점검 안전보건의 특별한 문제에 대한 자문 		
i) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
사업장별 관리의 필요성 :					
상기 항목 중 하나라도 예에 해당되면 사업장별 관리 필요	예	아니오	업무 범위에서 총인력 투입시간 (제2.2 단계 참조)	시간	시간
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

1.6 인구구조의 변화에 따른 안전보건					
해결 기준			지출 기준		
사업장별 관리용 해결기준	충족 필요여부		해결기준을 위한 수행 사항 a)에서 e)까지 기술	인력지출	
	예	아니오		BA	Sifa
a) 고령 근로자 분포율이 높음	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	· 인구변화에 따른 안전 보건 양상의 인력 상황 및 경영환경 분석		
b) 고령 인력 상황에서 작업내용의 요건과 기술력과의 차이	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	· 인구변화를 고려한 인간공학적인 작업구성의 필요성 평가		
c) 고령 근로자에 적합한 작업장 구성 부족	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	· 고령화 및 고령 근로자의 위험성 평가 · 개선요망 사항 시행		
d) 고령화 인력상황에서의 리더쉽 발휘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	· 고령인력에 적합한 작업구성을 위한 제안 개발 · 작업장 구성 대책 시행 지원		
e) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	· 고령화 및 고령 근로자에 대한 리더쉽 발휘 지원 · 추세 및 도달한 효과 관찰 · 위험성평가 보완		
사업장별 관리의 필요성:					
상기 항목 중 하나라도 “예”에 해당되면 사업장별 관리 필요	예	아니오	업무 범위에서 총인력 투입시간 (제2.2 단계 참조)		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		시간	시간

1.7 작업관련성 건강유해요인 예방을 위한 작업장 구성, 작업관련 근로자 개인의 건강 유지					
해결 기준			지출 기준		
사업장별 관리용 해결기준	충족 필요여부		해결기준을 위한 수행사항 a)에서 e)까지 기술	인력지출	
	예	아니오		BA	Sifa
a) 평균 이상 높은 결근율(사업장 내부, 관련 사업장, 업종 평균에 비하여)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> · 작업관련성 건강유해요인의 원인 및 인간공학적 작업장 구성의 결함 분석 · 관련 현재의 기술수준, 산업의학, 산업위생 및 인간공학적이고 쾌적한 작업환경 조성을 위한 노동과학적 지식 점검 · 작업시 근로자의 건강능력 향상 및 건강한 인력 확보차원에서 인간공학적인 작업장 구성을 위한 투입 시점 파악 · 인간공학적 작업장 구성과 개인의 건강한 인력 확보차원에서 작업관련성 건강유해요인 예방을 위한 개선요망 사항 자문 · 작업시 능력, 건강관련 요인에 긍정적으로 영향을 미치도록 근로자 자문, 고지 및 설명; 학습과정 개시 및 지원 · 개개인의 건강한 인력 확보차원에서 사업장 활동 및 제공사항 개발 자문 및 지원 · 개개인의 건강한 인력 확보차원에서 인간공학적 작업장 구성시 자문 및 지원 · 상기와 같은 설계적인 방법 실현에 대한 업무 · 시행에 동참 · 대책의 효과 정기 점검 및 평가 		
b) 건강한 인력 확보차원에서 작업공정, 작업조직, 작업환경의 인간공학적 구성 결함	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) 작업과 연계하여 건강한 인력 확보차원에서 제공사항 불충분(요통교실, 운동휴식, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) 작업과 연계하여 건강한 인력 확보차원에서 근로자의 건강능력 부적절	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
사업장별 관리의 필요성:					
상기 항목 중 하나라도 “예”에 해당되면 사업장별 관리 필요	예 <input type="checkbox"/>	아니오 <input type="checkbox"/>	업무 범위에서 총인력 투입시간 (제2.2 단계 참조)	시간	시간

1.8 건강관리 개발 지원					
해결 기준			지출 기준		
사업장별 관리용 해결기준	충족 필요여부		해결기준을 위한 수행사항 a)에서 c)까지 기술	인력지출	
	예	아니오		BA	Sifa
a) 건강관리 도입을 위한 경영진 결정	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> · 건강관리 계획 개발시 참여 및 지원(조정위원회 설치, 건강그룹 구성, 안전보건위원회와의 네트워킹 등) · 사업장 건강관리 관련 참여자와의 협력(건강담당자, 질병금고 관련자 등) · 건강관리 과정(건강보고서 작성, 근로자 설문, 건강의 날, 홍보, 마케팅 대책, 관련 대책 평가 및 품질관리)의 조정시 지원 및 참여 · 경영활동과 건강관리의 지속적인 연계(안전보건경영과의 네트워킹, 사업장 조직 및 경영과의 연계) 업무 		
b) 건강관리 경영	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
사업장별 관리의 필요성:					
상기 항목 중 하나라도 “예”에 해당되면 사업장별 관리 필요	예	아니오	업무 범위에서 총인력 투입시간 (제2.2 단계 참조)		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		시간	시간

2. 작업환경 및 작업조직의 변경

2.1 새로운 기계기구의 도입					
해결 기준			지출 기준		
사업장별 관리용 해결기준	충족 필요여부		해결기준을 위한 수행 사항 a)에서 i)까지 기술	인력지출	
	예	아니오		BA	Sifa
a) 기본관리 사업장에 새로운 형태/새로운 위험성 발생	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> · 새로운 기계기구 도입으로 변경된 작업시스템에 대한 위험요인 파악 및 위험성 평가 지원 · 기계기구 도입에 대한 요건 파악을 위한 자문 · 새로운 형태의 기계기구 도입시 요건에 대한 자문(작업시스템 구성) · 세부 요건 작성에 참여 · 입찰서 및 계약서 작성 평가 참여 · 납품, 설치, 조립시 합의한 요건 준수여부 점검 · 변경시, 최초 시행시 지원 · 효과 검증 · 위험성평가 보완 		
b) 새로운 형태의 위험원이 발생할 수 있음	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) 작업환경에 근본적으로 변경된 영향을 미침	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) 기존의 안전보건 대책으로는 효과가 없거나 제한적임	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) 표준 해결책이 없음	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) 근본적으로 새로운 형태의 자격요건/ 안전하고 건강한 행동 양식이 예상됨	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) 근본적으로 변경된 조직이 필요함	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) 기존의 작업시스템에 새로운 인터페이스 발생	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i)....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
사업장별 관리의 필요성:					
상기 항목 중 하나라도 “예”에 해당되면 사업장별 관리 필요	예	아니오	업무 범위에서 총인력 투입시간 (제2.2 단계 참조)		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		시간	시간

2.2 새로운 형태의 작업장, 작업장소 설치를 위한 근본적인 변경; 사업장 설비 설계, 신규 설치; 개축, 신축 대책					
해결 기준			지출 기준		
사업장별 관리용 해결기준	충족 필요여부		해결기준을 위한 수행 사항 a)에서 j)까지 기술	인력지출	
	예	아니오		BA	Sifa
a) 기본관리 사업장에 새로운 형태/새로운 위험성 발생	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> · 변경된 작업시스템에 대한 위험요인 파악 및 위험성 평가 지원 · 작업장, 작업장소 구성에 대한 요건 파악 및 결정을 위한 자문 · 관련 규정, 규칙, 현재의 기술수준, 및 산업의학 재평가 · 세부 요건 작성에 참여 · 새로운 형태의 작업장 구성, 사업장 설비 도입, 공간 구성시 요건에 대한 자문 · 입찰서 및 계약서 작성 평가 참여 · 작업시스템 구성 지원 · 건축, 납품, 설치, 조립시 변경된 요건 준수여부 점검 · 변경시, 최초 시행시 지원 · 효과 검증 · 위험성평가 보완 		
b) 새로운 형태의 위험원이 발생할 수 있음	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) 작업환경, 작업장 및 작업 공정에 근본적으로 변경된 영향을 미침	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) 기존의 안전보건 대책으로 는 효과가 없거나 제한적임	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) 표준 해결책이 없음	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) 근본적으로 새로운 형태의 자격요건/ 안전하고 건강한 행동 양식이 예상됨	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) 근본적으로 변경된 조직이 필요함	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) 기존의 작업시스템에 새로운 인터페이스 발생	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) 새로운 책임 발생	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
사업장별 관리의 필요성:					
상기 항목 중 하나라도 “예” 에 해당되면 사업장별 관리 필요	예	아니오	업무 범위에서 총인력 투입시간 (제2.2 단계 참조)		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		시간	시간

2.3 완전히 새로운 물질 및 재료의 도입					
해결 기준			지출 기준		
사업장별 관리용 해결기준	충족 필요여부		해결기준을 위한 수행 사항 a)에서 g)까지 기술	인력지출	
	예	아니오		BA	Sifa
a) 기본관리 사업장에 새로운 형태/새로운 위험성 발생	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> · 새로운 물질 및 재료에 관한 정보 작성 지원 · 새로운 물질, 재료에 의한 위험성 평가 · 위험성이 없는 물질, 재료의 선택 지원 · 물질 및 재료 도입을 위한 개선요망 사항 결정 · 물질 및 재료 승인 및 보급 지원 · 안전보건 대책 결정 지원 · 안전보건 대책 실시에 참여 및 효과 검증 · 위험성평가 보완 		
b) 새로운 형태의 위험원이 발생할 수 있음	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) 작업환경, 작업장 및 작업 공정에 근본적으로 변경된 영향을 미침	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) 기존의 안전보건 대책으로 는 효과가 없거나 제한적임	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) 표준 해결책이 없음	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) 근본적으로 새로운 형태의 자격요건/ 안전한 행동 양식이 예상됨	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
사업장별 관리의 필요성:					
<p style="text-align: center;">상기 항목 중 하나라도 “예”에 해당되면 사업장별 관리 필요</p>	예	아니오	<p style="text-align: center;">업무 범위에서 총인력 투입시간 (제2.2 단계 참조)</p>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		시간	시간

2.4 사업장 공정 및 과정의 근본적인 변경; 작업시간 구성의 근본적인 변경; 새로운 작업절차 도입					
해결 기준			지출 기준		
사업장별 관리용 해결기준	충족 필요여부		해결기준을 위한 수행 사항 a)에서 j)까지 기술	인력지출	
	예	아니오		BA	Sifa
a) 기본관리 사업장에 새로운 형태/새로운 위험성 발생	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> · 변경된 작업시스템에 대한 위험요인 파악 및 위험성 평가 · 작업 공정, 작업절차, 작업시간에 대한 요건 파악 및 결정을 위한 자문 · 관련 규정, 규칙, 현재의 기술수준, 및 산업의학 재평가 및 이에 상응하는 연구 · 작업공정, 작업절차, 작업시간 변경시 요건에 대한 자문 · 작업시스템 구성 지원 · 변경, 최초 시행시 지원 · 효과 검증 · 위험성평가 보완 		
b) 새로운 형태의 위험원이 발생할 수 있음	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) 작업환경, 작업장 및 작업 공정에 근본적으로 변경된 영향을 미침	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) 기존의 안전보건 대책으로 는 효과가 없거나 제한적임	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) 표준 해결책이 없음	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) 근본적으로 새로운 형태의 자격요건/ 안전한 행동 양식이 예상됨	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) 근본적으로 변경된 조직이 필요함	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) 기존의 작업시스템에 새로운 인터페이스 발생	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) 새로운 책임 발생	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
사업장별 관리의 필요성:					
상기 항목 중 하나라도 “예” 에 해당되면 사업장별 관리 필요	예	아니오	업무 범위에서 총인력 투입시간 (제2.2 단계 참조)		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		시간	시간

2.5 안전보건 대책 실행, 경영활동 연계 및 위험성평가 시스템 구축을 위한 조직구성 특정요건

해결 기준			지출 기준		
사업장별 관리용 해결기준	충족 필요여부		해결기준을 위한 수행사항 a)에서 g)까지 기술	인력지출	
	예	아니오		BA	Sifa
a) 기본관리 사업장에 필요로 하는 적합한 조직을 구성하기 위한 경영활동과의 연계 필요성	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> · 경영활동의 연계에 적합한 조직 구성 및 운영의 유용성, 필요성 및 혜택을 준비하고 제시, 위험성평가 종합 시스템의 활동, 사업주의 경영활동 자문 · 수행 및 개발에 필요한 특정한 사항 작성, 도달한 수준 분석; 향후 발전방안 시스템화 · 사업장 경영과 일치하는 목표 설정 및 합의 · 안전보건 경영시스템과 종합 위험성평가 시스템을 구축하기 위하여 사업장 경영관리, 경영시스템에 안전보건을 연계하기 위한 사업장별 특정 개념 개발 · 개념 실현 지원 · 감사 및 효과 검증 · 지속적인 개선 지원 		
b) 위험성 평가 종합시스템 수행을 위하여 사업장 실정에 맞는 요건	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) 경영관리에 안전보건을 연계하기 위한 근본적인 변경	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) 안전보건과 관련하여 경영원칙과 시스템 운영	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) 안전보건과 기존 경영시스템의 연계	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) 안전보건경영시스템 개발	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
사업장별 관리의 필요성:					
상기 항목 중 하나라도 “예”에 해당되면 사업장별 관리 필요	예	아니오	업무 범위에서 총인력 투입시간 (제2.2 단계 참조)		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		시간	시간

3. 사업장별 상황에 특정한 외부영향 요인

3.1 새로운 규칙 제정으로 상당한 변화 예측					
해결 기준			지출 기준		
사업장별 관리용 해결기준	충족 필요여부		해결기준을 위한 수행사항 a)에서 d)까지 기술	인력지출	
	예	아니오		BA	Sifa
a) 위험성평가 보완 필요	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> · 사업장에 대한 근본적인 결과 재평가 · 새로운 규정에 의한 작업 조건 평가 지원 · 규정의 요건 충족을 위한 교육훈련 활동 구성 · 과업, 권한과 책임 부여에 대한 결과 파악 · 사업장 운영조직 변경 참여 · 작업시스템 기술적, 조직적 변경 지원 · 근로자의 안전보건 행동을 위한 대책 준비 및 시행 지원 		
b) 기존의 작업조직 변경 필요	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) 적합한 조직 설계 변경 필요	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
사업장별 관리의 필요성:					
상기 항목 중 하나라도 “예”에 해당되면 사업장별 관리 필요	예	아니오	업무 범위에서 총인력 투입시간 (제2.2 단계 참조)		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		시간	시간

3.2 사업장의 현재의 기술수준 및 산업의학 개발					
해결 기준			지출 기준		
사업장별 관리용 해결기준	충족 필요여부		해결기준을 위한 수행사항 a)에서 e)까지 기술	인력지출	
	예	아니오		BA	Sifa
a) 위험요인에 대한 새로운 기본 지식	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> · 사업장별 진보된 기술수준 및 산업의학 파악 · 사업장에 대한 근본적인 결과 재평가 · 진보된 기술수준과 산업의 학에 따른 작업조건 평가 지원 · 진보된 기술수준과 산업의 학에 따른 구성 및 대책 개발 · 작업조직의 기술적, 조직적 변경 지원 · 개념 실현 지원 · 효과 검증 · 위험성평가 보완 		
b) 사업장에서 발생한 사건 평가(화재, 전염병,...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) 위험요인 예방을 위한 새 로운 형태의 해결책	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) 건강요인 개선을 위한 새 로운 형태의 접근방식	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
사업장별 관리의 필요성:					
상기 항목 중 하나라도 “예”에 해당되면 사업장별 관리 필요	예 <input type="checkbox"/>	아니오 <input type="checkbox"/>	업무 범위에서 총인력 투입시간 (제2.2 단계 참조)	시간	시간

4 사업장 활동, 프로그램 및 대책

중점 프로그램, 캠페인, 건강증진 활동 지원					
해결 기준			지출 기준		
사업장별 관리용 해결기준	충족 필요여부		해결기준을 위한 수행 사항 a)에서 j)까지 기술	인력지출	
	예	아니오		BA	Sifa
a) 중점 위험요인 예방을 위한 발의, 사업주의 결정, 또는 중점 프로그램의 필요성 : 특별한 위험요인에 노출된 사람의 수(여러 다른 위험요인과는 분리하여 고려), 노출빈도	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> · 프로그램 수행시 문제점 분석 · 사업장 중점 프로그램 목표 설정 · 프로그램 성공을 위한 평가기준 개발 · 내부 구성방법 설계 명확화 · 필요한 인력 및 의사 결정 계획 및 준비 지원 · 영향을 미치는 작업시 건강관련 인자에 대하여 근로자 자문, 고지 및 설명; 학습과정 개시 및 지원 · 프로그램에 적합한 조직 형태 개발 · 홍보 조직화에 기여 · 프로그램 단계별 시행에 적극 참여; 활동 조정 · 관리 조정; 결과측정 · 경험과 교훈 재평가 · 계속 유지하기 위한 대책 · 고령화 및 고령 근로자 측면에서 리더쉽 활동 지원 		
b) 안전하고 건강한 행동; 능력 개발 활동/안전보건 교육훈련을 위한 중점 프로그램에 대한 발의, 사업주의 결정 또는 필요성	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) 특히 중대재해 예방 중점 프로그램에 대한 발의, 사업주의 결정 또는 필요성	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) 건강증진 중점 프로그램에 대한 발의, 사업주의 결정 또는 필요성	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) 안전보건 문화, 사회적 환경 개선을 위한 중점 프로그램 발의, 사업주의 결정 또는 필요성	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) 신체적 스트레스 대처를 위한 프로그램, 전략 및 캠페인	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) 정신적 스트레스 대처를 위한 프로그램, 전략 및 캠페인	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) 건강한 인력 확보차원에서 작업조건에 의한 사회심리학적 스트레스 개선(사회적 작업조건: 긍정적인 사회적 결속, 상호 부조, 작업장, 근로자 중심의 경영 활동, 사업장 문화 개발)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) 고령 근로자, 근로문화를 위한 사업장 사명선언서 작성	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
사업장별 관리의 필요성:					
상기 항목 중 하나라도 “예”에 해당되면 사업장별 관리 필요	예	아니오	업무 범위에서 총인력 투입시간 (제2.2 단계 참조)		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		시간	시간

첨부 5

산업보건의, 안전기사 및 기타 안전전문가에 관한 법(사업장 안전보건관계자법-ASiG)

1973년 12월12일 제정(연방관보 IS.1885), 최종 개정 2006년 6월30일 시행령 제226조
(연방관보 IS 2407)

제1장

제1조(총칙)

사업주는 이 법에 의하여 산업보건의와 산업안전전문가를 임명하여야 한다. 산업보건의와 산업안전전문가는 산업안전보건 및 산재예방에 있어서 사업주를 보좌하며 다음과 같은 사항을 수행하여야 한다.

1. 산업안전보건, 산재예방 관련 법령 및 규정이 사업장의 특수한 조건과 부합되도록 응용하고 적용하여야 한다.
2. 산업안전보건, 산재예방의 개선을 위하여 학술적으로 이미 평가되고 입증된 산업의학적, 안전공학적 지식 및 기술을 활용하여야 한다.
3. 산업안전보건 및 산재예방을 위하여 취한 조치, 대책이 가능한 높은 수준의 효과를 나타내도록 하여야 한다.

제2장 산업보건의

제2조(산업보건의의 임명)

(1) 사업주는 제3조의 규정에서 정하고 있는 업무를 수행하기 위하여 다음 각호와 같은 사항과 연계하여 산업보건의를 문서로 임명하여야 한다.

1. 업종 및 그와 관련한 근로자의 안전보건상의 위험
2. 근로자 수 및 근로인력의 구성
3. 회사조직, 특히 안전보건 및 제해예방과 관련된 책임자의 수 및 유형(직위)

(2) 사업주는 그가 선임한 산업보건의가 책무를 다하도록 지원해 주어야 한다. 특히 산업보건의가 임무를 수행하는데 필요로 하는 인력, 사무실, 시설, 장비 등을 제공하여야 한다. 사업주는 필요 인원을 지원할 경우 임시 계약직인지 또는 업무 수행 권한을 주었는지를 분명히 알려 주어야 한다.

(3) 사업주는 회사 사정을 고려하여 산업보건의가 임무수행에 필요한 경우 교육을 받을 수

있게 해 주어야 한다. 산업보건의를 고용한 경우 교육기간동안 근무에서 제외시켜 주어야 한다. 교육비는 사업주가 부담한다. 산업보건의가 정규고용되지 않은 경우는 교육기간동안 위임받은 임무를 수행하지 않아도 된다.

제3조(산업보건의의 직무)

(1) 산업보건의는 안전보건과 관련된 모든 문제를 해결함에 있어 사업주를 지원해야 하며 산업보건의의 임무는 다음 각호와 같다.

1. 다음 분야에서 산업보건의는 사업주 및 안전관리책임자를 지원해야 한다.
 - a) 생산설비, 편의시설, 위생설비 등의 설계, 설치 및 유지
 - b) 기술장비, 작업절차 및 원자재의 구매
 - c) 개인보호구의 선정 및 사용
 - d) 산업생리학적, 산업심리학적 문제점 및 기타 인간공학적, 산업위생학적 문제, 특히 산업리듬, 근로시간, 휴식, 작업장설계, 작업공정 및 작업환경상의 문제점
 - e) 사업장의 “응급처치” 체계
 - f) 장애인의 생산라인 고용 및 재고용 및 작업변경상의 문제점
 - g) 작업조건 평가
2. 근로자 지원, 산업의학적 평가, 지원, 조사결과 파악 및 분석
3. 산업안전 및 재해예방 시행실태 감독
 - a) 사업장을 정기적으로 방문하여 안전보건상의 결함사항을 파악하고 이를 사업주 및 안전관리책임자에게 통보, 해결책 제안 및 이의 시행을 지원
 - b) 개인보호구 사용 실태 파악
 - c) 직업병 원인 조사, 조사결과 파악, 평가, 사업주에게 직업병 예방대책 제안
4. 전 근로자에게 안전보건상의 준수사항을 실천하도록 하고, 작업중에 노출되는 위험을 주지시키며, 이러한 위험을 예방하기 위한 장치 및 조치에 대한 교육을 실시하고 “응급처치” 및 의료요원의 배치 및 교육에 참여할 수 있도록 한다.

(2) 산업보건의는 근로자가 요청할 경우 건강진단의 결과를 알려주어야 한다. 제8조 제1-3항의 규정은 그대로 적용된다.

(3) 산업보건의의 임무중의 하나는, 근로자가 병가를 신청했을 경우 이의 타당성을 검토하는 것이다.

제4조(산업보건직의 요건)

사업주는 의사로서 주어진 임무를 수행할 수 있는 산업의학분야의 전문지식을 갖춘 자를 산업보건직(공장의)로 선임해야 한다.

제3장 산업안전전문가

제5조(산업안전전문가의 임명)

(1) 사업주는 다음 각호와 같은 사항과 연계하여 법 제6조에 규정된 임무를 수행할 수 있는 산업안전전문가(안전기사, 안전기술자, 안전기능장)를 임명하여야 한다.

1. 사업의 종류 및 사업의 업종에 따른 근로자의 산업재해 위험 및 건강위험
2. 근로자수 및 사업장내 작업종류별 인원수
3. 산업안전보건과 사고예방을 위하여 책임을 지는 사람의 수 및 종류 면에서 사업장의 조직
4. 사업주의 지식과 교육 또는 산업안전보건법 제13조 제1항 제1호의3에 규정에 의거한 안전보건관련 책임자의 지식과 교육

(2) 사업주는 임명한 산업안전전문가가 임무를 완수할 수 있도록 제반 조치를 취하여야 하며 산업안전전문가가 그의 임무를 수행하는데 필요한 지원을 하여야 한다. 특히 산업안전전문가가 임무를 수행함에 있어 보조자, 사무실 공간, 시설기기 및 장비를 제공할 의무가 있다. 사업주는 필요 인원을 지원할 경우 임시 계약직인지 또는 업무 수행 권한을 주었는지를 분명히 알려 주어야 한다.

(3) 사업주는 항상 산업안전전문가가 부여된 임무를 수행하기 위하여 사업장의 관심사항을 고려하여 보수교육을 받도록 하여야 한다. 만약, 산업안전전문가를 고용하였을 경우는 보수교육 기간 중에 급료를 지급하여야 하며 고유업무에서 제외시켜야 한다.

제6조 (산업안전전문가의 임무)

산업안전전문가는 산업안전보건 및 사고예방에 있어서 인간공학적인 요소가 감안된 작업 설계를 포함한 모든 사항에 대하여 사업주를 보좌하여야 한다. 산업안전전문가의 임무는 다음과 같다.

1. 사업주, 산업안전보건 및 사고예방과 관련된 모든 사람에게 조언한다. 특히 다음 각목의 사항이 이에 포함된다.
 - a) 업무용 설비, 복리후생 설비 및 위생설비에 대한 계획 수립, 건설 및 유지보수
 - b) 작업용 기계, 설비의 구매와 작업공정 및 작업재료의 도입
 - c) 개인보호구, 신체보호물의 선정 및 시험

- d) 작업장 설계, 작업공정 설계, 작업환경 설계 그리고 기타 인간공학적 사항
- e) 근로조건의 평가

2. 업무용 설비와 작업용 기계, 특히 시운전 전 그리고 작업공정, 그리고 기계설비 도입 전에 안전공학적인 면에서 검사

3. 산업안전보건과 산재예방 대책의 수행 및 진행사항을 관찰한다. 그리고 이와 관련한 다음 각호의 사항에 대한 임무를 수행한다.

- a) 정기적으로 작업장을 순회하고 발견한 결함에 대하여 사업주 또는 산업안전보건 및 사고예방 책임자에게 결함을 통보하고 이와 같은 결함사항을 제거하기 위한 대책을 제시하고 이 대책의 시행에 관여한다.
- b) 개인보호구, 신체보호물의 사용을 주의 깊게 관찰 및 통제한다.
- c) 직무에 기인한 질병의 원인조사, 조사결과의 분석 및 평가 그리고 이들 질병에 대한 예방대책을 사업주에게 건의

4. 사업장에 종사하고 있는 모든 근로자들이 산업안전보건 및 산재예방과 관련된 필수요건들을 습득케 한다. 특히 근로자가 작업 중에 노출되는 사고 및 건강 위험과 이러한 위험을 예방하기 위한 시설 및 조치에 대하여 교육하여야 하고 안전담당자의 교육훈련에 관여하여야 한다.

제7조(산업안전전문가의 요건)

(1) 사업주는 위임된 안전관련 업무를 충분히 수행할 수 있는 안전공학적 전문성을 갖춘 자(엔지니어, 기술자, 기능장)를 산업안전전문가로 임명해야 한다.

(2) 산업안전전문가 대신 제6의 규정에 의거하여 업무를 추진할 수 있는 자격요건을 갖춘 자를 임명할 수 있도록 관계당국에서 경우에 따라 이를 허가할 수 있다.

제4장 공통 기준

제8조(안전보건 활동의 독립성 보장)

(1) 산업보건의와 산업안전전문가는 안전보건분야의 전문성을 활용하여 관련업무를 수행함에 있어 누구의 지시도 받지 않고 독립적으로 활동할 수 있어야 한다. 또한 이와 같은 임무를 수행함으로써 불이익을 당하는 일이 없도록 한다. 산업보건의(공장의)는

의사의 양심에 따르며 의사로서의 비밀보장의무를 지켜야 한다.

(2) 한 공장에 여러명의 산업보건의 또는 산업안전전문가가 있을 경우에는 그중 대표 되는 자가 공장장을 직접 자문하도록 한다.

(3) 산업보건의 또는 산업안전전문가가 제안한 안전보건 조치를 공장장이 수락하지 않는 경우 이를 직접 사업주나 이사회에 제출할 수 있다. 사업장에서 산업보건의 또는 산업안전전문가를 채용한 경우에도 이러한 사항이 적용되며 사업주나 이사회에서 제안 사항을 수락하지 않을 경우에는 이에 대한 사유서를 서면으로 제안자에게 통보하고 사본 1부를 노사협의회에 송부해야 한다.

제9조(노사협의회와의 협력)

(1) 산업보건의와 산업안전전문가는 업무를 수행함에 있어 사내 노사협의회와 협력해야 한다.

(2) 산업보건의와 산업안전전문가는 재해예방에 관한 주요한 안전보건사안에 대하여 노사협의회에 알리도록 한다. 산업보건의와 산업안전전문가는 제8조의 제3항에 의하여 사업주에게 제안한 내용을 노사협의회에 알리고 안전보건관련 요구사항을 자문하도록 한다.

(3) 산업보건의와 산업안전전문가의 임명과 해임시에는 노사협의회의 동의를 필요로 한다. 이는 산업보건의와 산업안전전문가의 임무를 확대 또는 축소할 경우에도 동일하다. 기타 사항은 직장평의회법 제76조 및 제87조에 의한다. 외부의 안전보건전문가에게 안전보건관리 업무를 위촉할 경우 노사협의회의 의견을 듣고 시행해야 한다.

제10조(산업보건의와 산업안전전문가의 상호협력)

산업보건의와 산업안전전문가는 업무를 수행함에 있어 사업장 순회에 동행하는 등 상호 협력해야 한다. 산업보건의와 산업안전전문가는 사업장내 안전, 보건, 환경기술 분야의 담당자들과 협력해야 한다.

제11조(안전보건위원회)

기타 법규에 별도로 규정되지 않은 한 사업주는 21인 이상의 사업장의 경우에는 안전보건위원회를 구성해야 한다. 근로시간 산정에 있어 일용직 근로자의 주당 근로시간이

10시간 이하인 경우 0.25로, 20시간 이하인 경우 0.5로, 30시간 이하인 경우 0.75로 계산한다. 동위원회의 구성은 다음과 같다.

사업주 또는 사업주의 위임을 받은 자
노사협의회에서 추천한 2명의 노사협의회 위원
산업보건의
산업안전전문가
사회법전 제7권 제22조에 의한 안전담당자

안전보건위원회는 재해예방분야에 대한 자문 역할을 하며, 매분기별 1회 소집된다.

제12조(관계당국의 지시사항)

(1) 관계당국에서는 사업주가 동 법령, 재해예방기술규정 등에 의한 의무사항을 준수하기 위하여 필요한 조치, 특히 산업보건의와 산업안전전문가 선임 등에 관한 사항을 개별적으로 지시할 수 있다.

(2) 관계당국은 지시를 내리기 전에 다음사항을 실시할 수 있다.

1. 사업주와 노사협의회의 의견을 청취하여 적절한 조치를 선택한다.
2. 관할 산재보험조합측으로 하여금 사업주와의 토론에 참석하여 정부측에서 지시한 사항에 대한 의견을 발표할 수 있도록 한다.

(3) 관계당국은 사업주에게 지시사항을 이행하도록 일정 기한을 주어야 한다.

(4) 관할당국은 노사협의회에 사업주에게 지시한 내용을 서면으로 송부해야 한다.

제13조(자료 제공 및 감독 권한)

(1) 사업주는 관계당국의 요청이 있을 경우 법적인 시행사항에 대한 자료를 제공해야 한다. 사업주는 이와 같은 답변으로 인하여 자신 또는 민사소송법 제383조 제1-1항에서 제3호의 규정에 의한 관련자가 범규위반으로 형사소송 내지 법적인 절차에 저촉이 될 우려가 있을 경우에는 이를 거부할 수 있다.

(2) 관계당국의 담당자는 근로시간동안 사업장에 출입할 수 있으며, 그외의 시간 또는 가내공업의 경우에는 공공의 안녕과 질서를 위협하는 긴급한 위험상황이 발생하였을 경우에만 출입 및 시찰이 가능하다. 이 경우 헌법 제13조의 주거의 자유는 제한된다.

제14조(시행령 제정 권한)

(1) 연방경제노동성장관은 연방의회의 의결을 거쳐 사업주가 산업안전보건법상의 의무 사항을 이행하기 위하여 취해야 할 조치에 대하여 시행령을 제정할 수 있다. 산재보험조합이 재해예방규정을 통하여 법적인 준수사항을 세부적으로 규정하므로 연방경제노동성 장관은 정해진 기간내에 산재보험조합에서 해당 규정을 적절히 제·개정하지 않는 경우에 한하여 시행령을 제정한다.

(2) (삭제)

제15조(시행규칙의 제정권)

연방경제노동성장관은 연방의회의 의결을 거쳐 동 법령에 의거 시행규칙을 제정할 수 있다.

제16조(공공부문의 관리)

연방정부, 주정부 부처 및 산하기관, 공공기관등 공기관에 대한 안전보건도 동 법령에 의하여 동일한 수준으로 확보되어야 한다.

제17조(법의 비적용)

(1) 근로자가 가사에 종사할 경우에는 본 법이 적용되지 않는다.

(2) 독일 선박에서 근무하는 선장 및 선상근무자들에게 기존의 의료보험기준등 동법 및 시행령에 준하는 규정이 있으면 기존의 규정을 그대로 적용하며 그렇지 않은 경우에는 별도의 시행령을 제정한다.

(3) 광산근로법에 동법에 준하는 규정이 있을 경우에는 기존의 규정이 적용되며, 그외에는 동법을 적용한다.

제18조(예외)

관계당국에서는 제4조와 제7조에 의거하여 지정하는 안전보건 분야에 대한 전문성 등 자격요건을 갖추지 않은 자라도 사업주가 산업보건과의 산업안전전문가로 선임하여 지정된 기한내에 해당 전문교육을 시키는 조건으로 산업보건과의 산업안전전문가로 선임하게 할 수 있다.

제19조(안전보건관리 업무의 대행)

사업주의 산업보건의와 산업안전전문가 선임 의무는 외부의 전문가에게 제3조 및 제6조의 규정에 의한 산업보건의와 산업안전전문가의 임무를 사업주가 촉탁하는 형태로 이행할 수 있다.

제20조(법규위반)

(1) 고의 또는 과실로 다음사항을 위반할 경우

1. 제12조 제1항의 규정에 의한 지시사항을 이행하지 않은 경우
2. 제13조 제1항 제1호의 규정에 의한 자료가 정확하지 않거나 불충분한 경우
3. 제13조 제2항 제1호의 규정에 의한 감독을 허용하지 않는 경우

(2) 제1항 제1호에 대한 위반은 벌금 25,000유로이하, 제1항 제2호와 제3호를 위반한 경우 벌금 500유로이하를 징수한다.

제21조(제국보험법의 개정) (삭제)

제22조(베를린-클라우젤) (대상없음)

제23조(효력발생)

(1) 제14조 및 제21조를 제외한 동법의 모든 조항은 공포일로 부터 12개월이 되는 날로 부터 효력을 발생한다. 제14조 및 제21조는 공포 다음날로 부터 효력을 발생한다.

(2) (베를린법 - 미 인쇄)

DGUV Vorschrift 2

Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

vom 1. Januar 2011
in der Fassung vom 1. Januar 2012

DGUV Vorschrift 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erstes Kapitel	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Geltungsbereich 5
§ 2	Bestellung 5
§ 3	Arbeitsmedizinische Fachkunde 6
§ 4	Sicherheitstechnische Fachkunde 6
§ 5	Bericht 8
Zweites Kapitel	Übergangsbestimmungen
§ 6	Übergangsbestimmungen 9
Drittes Kapitel	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten
§ 7	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten 11
Anlage 1	(zu § 2 Abs. 2) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten 12
Anlage 2	(zu § 2 Abs. 3) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten 15
Anlage 3	(zu § 2 Abs. 4) Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheits- technische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten 29
Anlage 4	Entfällt
Anhang 1¹	(zu § 2) Hinweise zur Bestellung und zum Tätigwerden der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit 37
Anhang 2¹	(zu § 4) Branchenspezifische Themen der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit 41
Anhang 3¹	(zu Anlage 2 Abschnitt 2) Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben 44

DGUV Vorschrift 2

Anhang 4¹	(zu Anlage 2 Abschnitt 3)	
	Betriebsspezifischer Teil der Betreuung	50
Anhang 5	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	74

¹Die Anhänge 1 bis 4 enthalten keine rechtsverbindlichen Regelungen.

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

§ 2
Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.

(2) Bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.

(3) Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe von Anlage 3 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten bis zu 50 beträgt.

(5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2, 3 und 4 findet die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“
oder
2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“
zu führen.

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen genügen.

- (2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie
 1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt
und
 3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang
oder
einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Ausbildungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sicherheitsingenieure, die auf Grund ihrer Hochschul-/Fachhochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieur“ zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

(3) In der Funktion als Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.

- (4) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie
1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben
und
 3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang
oder
einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Techniker tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

- (5) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie
1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben
und
 3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang
oder
einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(6) Der Ausbildungslehrgang nach den Absätzen 2, 4 und 5 umfasst die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), Ausbildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und das begleitende Praktikum. Bestandteile der Ausbildungsstufe III sind je nach Branche die nachfolgenden Rahmenthemen:

- Brand- und Explosionsschutz,
- Arbeiten mit / in der Nähe von Energieträgern und Strahlungsquellen,

DGUV Vorschrift 2

- Schutz vor Sturz aus der Höhe / in die Tiefe,
- Biologische Sicherheit,
- Verkettete und flexible Systeme,
- Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Veredelung von Werk- und Baustoffen,
- Organisation der Instandhaltung / Störungsbeseitigung
- Chemische Verfahren,
- Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen
- Gefährdung / Belastung bestimmter Personengruppen.

(7) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Der Unfallversicherungsträger entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte seiner Ausbildungsstufe III.

§ 5 Bericht

Der Unternehmer hat die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

Zweites Kapitel
Übergangsbestimmungen

§ 6
Übergangsbestimmungen

- (1) Der Unternehmer kann abweichend von § 3 davon ausgehen, dass Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie
1. eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, dass sie vor dem 1. Januar 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben
und
 2. a) bis zum 31. Dezember 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren
oder
b) bis zum 31. Dezember 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben
und
über die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a) oder b) eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

Die Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer muss vor dem 31. Dezember 1996 ausgestellt worden sein.

- (2) Der Nachweis der Fachkunde nach § 4 Abs. 2 bis 5 gilt als erbracht, wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift als solche tätig ist und die Fachkundevoraussetzungen
1. der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) der ehemaligen Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung vom 1. April 1995 in der Fassung vom 1. Januar 2003 bzw.
 2. der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6, VBG 122) der ehemaligen Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik vom 1. April 1996 in der Fassung vom 1. Februar 2003 bzw.
 3. der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) der ehemaligen Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft vom 1. April 1996 in der Fassung vom 1. Juli 2004 bzw.

DGUV Vorschrift 2

4. der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) der ehemaligen Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft vom 1. April 1998 in der Fassung vom 1. Oktober 2003

vorliegen.

(3) Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nach § 2 Abs. 3 kann bis zum 31. Dezember 2011 nach Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift nach den entsprechenden Regelungen der Unfallverhütungsvorschriften „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2)

- der ehemaligen Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung vom 1. Februar 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2009 bzw.
- der ehemaligen Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik vom 1. Februar 2005 in der Fassung vom 1. Oktober 2008 bzw.
- der ehemaligen Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft vom 1. Juli 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2009 bzw.
- der ehemaligen Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft vom 1. Februar 2006 in der Fassung vom 1. Oktober 2008

erfolgen. Verträge mit Dienstleistern zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung müssen bis spätestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt angepasst werden.

- (4) Entfällt.

Drittes Kapitel

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 7

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Unfallverhütungsvorschriften „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2)

- der ehemaligen Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung vom 1. Februar 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2009 bzw.
- der ehemaligen Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik vom 1. Februar 2005 in der Fassung vom 1. Oktober 2008 bzw.
- der ehemaligen Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft vom 1. Juli 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2009 bzw.
- der ehemaligen Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft vom 1. Februar 2006 in der Fassung vom 1. Oktober 2008

außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten

Wesentliche Grundlage von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht in der Durchführung von **Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen**. Sie können kombiniert werden.

Grundbetreuungen beinhalten die Unterstützung bei

- der Erstellung bzw.
- der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber nach den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fristen wiederholt.

Der Umfang der Grundbetreuung ist nicht durch verbindliche Einsatzzeiten festgelegt. Als Orientierung für den zeitlichen Umfang der regelmäßig durchzuführenden Grundbetreuung können die Richtwerte der nachfolgenden Tabelle, Spalte 3 dienen.

Tabelle: Längstmögliche Fristen und empfohlene Umfänge der Grundbetreuung

1	2	3
Betreuungsgruppe	Längstmögliche Frist zur Wiederholung der Grundbetreuung	Richtwert für den zeitlichen Umfang der Grundbetreuung
I	1 Jahr	8 Stunden
II	3 Jahre	8 Stunden
III	5 Jahre	8 Stunden

Die Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen erfolgt anhand des WZ-Schlüssels gemäß Anlage 2, Abschnitt 4 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

Die **Gefährdungsbeurteilung** besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

Anlassbezogene Betreuungen:

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes oder verändertes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes oder verändertes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen,
- Einführung neuer persönlicher Schutzausrüstung und Einweisung der Beschäftigten, falls erforderlich (insbesondere in den Fällen des § 31 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)).

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren sein.

DGUV Vorschrift 2

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- Wunsch des Arbeitnehmers nach betriebsärztlicher Beratung,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten von Gesundheitsbeschwerden oder Erkrankungen, die durch die Arbeit verursacht sein könnten,
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Solche Unterlagen können auch Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift sein.

Ergänzend zur Grundbetreuung können anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen. Eine Kombination mit der Grundbetreuung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 3)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

1. Allgemeines

Grundlagen von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der **Grundbetreuung** und dem **betriebsspezifischen Teil der Betreuung**. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die **Gesamtbetreuung**.

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung (z.B. entsprechend Betriebsverfassungsgesetz) sowie unter Verweis auf § 9 Abs. 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren.

Die Aufgaben der in allen Betrieben anfallenden **Grundbetreuung** nach Abschnitt 2 werden in Anhang 3 näher erläutert. Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfangs der Grundbetreuung sind die für alle Betriebe geltenden Einsatzzeiten gemäß Abschnitt 2.

Zweiter Bestandteil der Gesamtbetreuung ist der **betriebsspezifische Teil**, dessen Aufgaben nach Abschnitt 3 in Anhang 4 näher erläutert werden. Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung werden durch den Unternehmer gemäß Abschnitt 3 ermittelt und regelmäßig überprüft.

Der Unternehmer hat sich durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

DGUV Vorschrift 2

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden.

Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Rahmen der regelmäßigen Berichte von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 5 zu dokumentieren.

2. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen gemäß Abschnitt 4 zugeordnet. Für die Grundbetreuung ist je nach Zuordnung in eine der drei Gruppen folgende Einsatzzeit in Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std./Jahr pro Beschäftigtem/r)	2,5	1,5	0,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist ein Mindestanteil von 20% der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigtem/r, für jeden Leistungserbringer anzusetzen.

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder:

- 1 Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
- 2 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
 - 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen
 - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen

- 3 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
 - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
 - 3.3 Information und Aufklärung
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
- 4 Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
 - 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation
 - 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 4.4 Kommunikation und Information sichern
 - 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen
 - 4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren
 - 4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen
- 5 Untersuchung nach Ereignissen
 - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
 - 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
 - 5.3 Verbesserungsvorschläge
- 6 Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
 - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen
 - 6.2 Beantwortung von Anfragen
 - 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
 - 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren

DGUV Vorschrift 2

- 7 Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
 - 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
 - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
 - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
 - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
- 8 Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
 - 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
 - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
 - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
 - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlung
 - 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften
 - 8.6 Sitzung des Arbeitsschutzausschusses
- 9 Selbstorganisation
 - 9.1 Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)
 - 9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen
 - 9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
 - 9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen

3. Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das die nachfolgend aufgeführten Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, prüft. Die Aufgabenfelder sind:

- 1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
 - 1.1 Besondere Tätigkeiten
 - 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
 - 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
 - 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
 - 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
 - 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
 - 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit
 - 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements
- 2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
 - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
 - 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien
 - 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
 - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung

DGUV Vorschrift 2

- 3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
 - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
 - 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin
- 4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen
Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen einschließlich der Anwendung der Auslöse- und Aufwandskriterien ist in Anhang 4 näher erläutert.

Die Ermittlung von Dauer und Umfang der betriebspezifischen Betreuung beinhaltet die Prüfung durch den Unternehmer, welche Aufgaben im Betrieb erforderlich sind und die Festlegung des entsprechenden Personalaufwandes für die Aufgabenerledigung. Er hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistung mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und schriftlich zu vereinbaren.

4. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen

Die nachfolgende Tabelle weist die Zuordnung der Betriebe anhand des WZ-Schlüssels der jeweiligen Betriebsart zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung nach Abschnitt 2 aus.

Auszug für die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Eine vollständige Liste mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt.

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
149	C	ABSCHNITT C – VERARBEITENDES GEWERBE			
230	13	Herstellung von Textilien			
231	13.1	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei		X	
234	13.2	Weberei		X	
237	13.3	Veredlung von Textilien und Bekleidung		X	
240	13.9	Herstellung von sonstigen Textilwaren			X

DGUV Vorschrift 2

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
255	14	Herstellung von Bekleidung			
256	14.1	Herstellung von Bekleidung (ohne Pelzbekleidung)			X
271	14.2	Herstellung von Pelzwaren			X
274	14.3	Herstellung von Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff			X
279	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen			
280	15.1	Herstellung von Leder und Lederwaren (ohne Herstellung von Lederbekleidung)			
281	15.11	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen		X	
283	15.12	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)			X
285	15.2	Herstellung von Schuhen			X
303	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus			
304	17.1	Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		X	
309	17.2	Herstellung von Waren aus Papier, Karton und Pappe		X	
320	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern			
321	18.1	Herstellung von Druckerzeugnissen			
322	18.11	Drucken von Zeitungen		X	
324	18.12	Drucken a. n. g.		X	
326	18.13	Druck- und Medienvorstufe			X
328	18.14	Binden von Druckerzeugnissen u. damit verbundene Dienstleistung		X	
330	18.2	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		X	
383	21.2	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen		X	
392	22.2	Herstellung von Kunststoffwaren		X	
402	23.1	Herstellung von Glas und Glaswaren		X	
453	23.91	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage		X	

DGUV Vorschrift 2

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
458	24	Metallerzeugung und -bearbeitung			
476	24.4	Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen		X	
489	24.5	Gießereien	X		
498	25	Herstellung von Metallerzeugnissen			
512	25.4	Herstellung von Waffen und Munition		X	
515	25.5	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen		X	
522	25.6	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a. n. g.			
523	25.61	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung			
	25.61.1	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung (ohne Galvanotechnik / elektrochemische Oberflächenbehandlung)		X	
	25.61.2	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung (Galvanotechnik / elektrochemische Oberflächenbehandlung)	X		
526	25.62	Mechanik a. n. g.		X	
527	25.7	Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen		X	
538	25.9	Herstellung von sonstigen Metallwaren		X	
551	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen			
552	26.1	Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten		X	
558	26.2	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten		X	
561	26.3	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik		X	
564	26.4	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik		X	
567	26.5	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen; Herstellung von Uhren		X	
574	26.6	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrophysiotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten		X	
577	26.7	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten		X	

DGUV Vorschrift 2

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
580	26.8	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern		X	
583	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen			
584	27.1	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen			
585	27.11	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren			
	27.11.1	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren (größer 5 kVA)	X		
	27.11.2	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren (bis 5 kVA)		X	
588	27.12	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen		X	
589	27.2	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren		X	
592	27.3	Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial		X	
599	27.4	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten		X	
602	27.5	Herstellung von Haushaltsgeräten		X	
607	27.9	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.		X	
610	28	Maschinenbau			
611	28.1	Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen		X	
622	28.2	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen		X	
636	28.3	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen		X	
639	28.4	Herstellung von Werkzeugmaschinen		X	
647	28.9	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige		X	
671	29.3	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen		X	
676	30	Sonstiger Fahrzeugbau			
682	30.2	Schienenfahrzeugbau			
684	30.20.1	Herstellung von Lokomotiven und anderen Schienenfahrzeugen	X		
686	30.3	Luft- und Raumfahrzeugbau		X	

DGUV Vorschrift 2

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
708	31.09	Herstellung von sonstigen Möbeln		X	
711	32	Herstellung von sonstigen Waren			
712	32.1	Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen		X	
719	32.2	Herstellung von Musikinstrumenten		X	
725	32.4	Herstellung von Spielwaren		X	
728	32.5	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien		X	
733	32.9	Herstellung von Erzeugnissen a. n. g.		X	
738	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen			
739	33.1	Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen		X	
756	33.2	Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.		X	
759	D	ABSCHNITT D – ENERGIEVERSORGUNG			
760	35	Energieversorgung			
761	35.1	Elektrizitätsversorgung		X	
772	35.2	Gasversorgung		X	
781	35.3	Wärme- und Kälteversorgung		X	
784	E	ABSCHNITT E – WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN			
785	36	Wasserversorgung		X	
791	37	Abwasserentsorgung		X	
802	38.21	Abfallbehandlung und -beseitigung		X	
805	38.22	Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle	X		
816	F	ABSCHNITT F – BAUGEWERBE			
817	41	Hochbau			
818	41.1	Erschließung von Grundstücken; Bauträger		X	
827	42	Tiefbau			
831	42.12	Bau von Bahnverkehrsstrecken	X		
836	42.22	Kabelnetzleitungstiefbau	X		
853	43.2	Bauinstallation			

DGUV Vorschrift 2

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
854	43.21	Elektroinstallation		X	
856	43.22	Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimaanlage		X	
858	43.29	Sonstige Bauinstallation; Elektrotechnische Großinstallation	X		
861	43.3	Sonstiger Ausbau		X	
881	G	ABSCHNITT G – HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN			
882	45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen			
888	45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen		X	
894	45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör			X
902	46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)			
942	46.18.6	Handelsvermittlung von Karton, Papier und Pappe, Schreibwaren, Bürobedarf, Geschenk- und Werbeatikeln, Verpackungsmitteln und Tapeten			X
943	46.18.7	Handelsvermittlung von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien und sonstigen Druckerzeugnissen			X
978	46.4	Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern			X
985	46.43.1	Großhandel mit Foto und optischen Erzeugnissen			X
1004	46.49.4	Großhandel mit Karton, Papier, Pappe, Schreibwaren, Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften und Zeitungen			X
1006	46.5	Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik			X
1054	46.9	Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt			X
1059	47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)			
1086	47.4	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)			X
1093	47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)			X
1108	47.6	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)			X
1121	47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)			X

DGUV Vorschrift 2

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1161	H	ABSCHNITT H – VERKEHR UND LAGEREI			
1162	49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen			
1169	49.3	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr			X
1178	49.4	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte		X	
1183	49.5	Transport in Rohrfernleitungen		X	
1241	I	ABSCHNITT I – GASTGEWERBE			
1242	55	Beherbergung			
1243	55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen		X	
1262	56	Gastronomie			
1263	56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.		X	
1282	J	ABSCHNITT J – INFORMATION UND KOMMUNIKATION			
1283	58	Verlagswesen			
1284	58.1	Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)			X
1289	58.13	Verlegen von Zeitungen			X
1295	58.2	Verlegen von Software			X
1300	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik			
1301	59.1	Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos			X
1310	59.2	Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien			X
1316	60.1	Hörfunkveranstalter			X
1322	61	Telekommunikation			
1323	61.1	Leitungsgebundene Telekommunikation		X	
1326	61.2	Drahtlose Telekommunikation		X	
1329	61.3	Satellitentelekommunikation		X	
1332	61.9	Sonstige Telekommunikation		X	
1336	62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie			X
1347	63	Informationsdienstleistungen			

DGUV Vorschrift 2

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1348	63.1	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale			X
1353	63.9	Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen			X
1358	K	ABSCHNITT K – ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN			
1386	65.1	Versicherungen			X
1433	M	ABSCHNITT M – ERBRINGUNG VON FREI-BERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN			
1449	70.1	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben			X
1458	71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung			
1459	71.1	Architektur- und Ingenieurbüros			X
1470	71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung			X
1473	72	Forschung und Entwicklung			
1474	72.1	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		X	
1483	73.1	Werbung			X
1491	74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten			
1492	74.1	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design			X
1497	74.2	Fotografie und Fotolabors			X
1505	74.9	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.			X
1513	N	ABSCHNITT N – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN			
1543	78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften			
1547	78.2	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (gewerblich)		X	
1550	78.3	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (kaufm.-verw.)			X
1576	81.21	Allgemeine Gebäudereinigung			X
1590	82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.			

DGUV Vorschrift 2

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1591	82.1	Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops			X
1596	82.2	Call Center			X
1599	82.3	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter			X
1606	82.92	Abfüllen und Verpacken		X	
1714	R	ABSCHNITT R – KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG			
1724	90.03	Künstlerisches und Schriftstellerisches Schaffen (Journalisten, Pressefotografen)			X
1752	93.11	Betrieb von Sportanlagen			X
1765	S	ABSCHNITT S – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN			
1786	95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern			
1787	95.1	Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten		X	
1792	95.2	Reparatur von Gebrauchsgütern			
1793	95.21	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik		X	
1795	95.22	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten		X	
1797	95.23	Reparatur von Schuhen und Lederwaren			X
1801	95.25	Reparatur von Uhren und Schmuck			X
1805	96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen			
1807	96.01	Wäscherei und chemische Reinigung			X
1809	96.02	Frisör- und Kosmetiksalons			X
1815	96.04	Saunas, Solarien, Bäder u. ä.			X

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 4)

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten

Unternehmermodell

1. Allgemeines

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (Unternehmermodell) wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert.

Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus

- Motivations- und Informationsmaßnahmen,
- Fortbildungsmaßnahmen,
- der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung und
- der Dokumentation der genannten Maßnahmen.

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

2. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen soll grundsätzlich nur durch den Unternehmer selbst erfolgen. Im Einzelfall kann statt des Unternehmers sein für die Arbeitssicherheit verantwortlicher Betriebsleiter bzw. bei Unternehmen, die in der Form einer juristischen Person geführt werden, der gesetzliche Vertreter oder der vertretungsberechtigte Gesellschafter teilnehmen.

Die Teilnahme des Betriebsleiters setzt voraus, dass diesem die Pflichten hinsichtlich des Arbeitsschutzes übertragen worden sind und gewährleistet ist, dass er Entscheidungsgewalt hinsichtlich des Bedarfs an externer Betreuung hat.

DGUV Vorschrift 2

Die Teilnahme des Betriebsleiters kann möglicherweise dann sinnvoll sein, wenn der Unternehmer nicht die nötigen fachlichen Kenntnisse besitzt und im Kleinbetrieb die Durchführung der praktischen Tätigkeit und damit auch aller sicherheitstechnischen Maßnahmen in der Hand eines fachlich geeigneten und vorgebildeten Mitarbeiters liegt, der auch die entsprechende Verantwortung trägt (z. B. der angestellte Meister und Konzessionsträger im kleinen Handwerksbetrieb). Die Teilnahme von Personen, die lediglich im Wege der Einzelübertragung mit der Wahrnehmung bestimmter Arbeitsschutzpflichten des Unternehmers besonders beauftragt wurden, genügt nicht.

2.1 Motivations- und Informationsmaßnahmen

Art und Umfang der Motivations- und Informationsmaßnahmen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle: Motivations- und Informationsmaßnahmen im Unternehmermodell

1	2	3	4
Betriebsart	Art der Motivations- und Informationsmaßnahmen	Umfang der Einzelmaßnahmen	Gesamtumfang der Motivations- und Informationsmaßnahmen
Gruppe I <ul style="list-style-type: none"> • Elektrochemische Oberflächenbehandlung, Galvanotechnik • Elektrotechnische Großinstallation 	Grundseminar Aufbauseminar Selbstlernen	8 LE 16 LE 16 LE	40 LE
Gruppe II <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung, Instandsetzung und Wartung elektrotechnischer und medizintechnischer Erzeugnisse • Informationstechnik, elektrotechnische Installation • Stromversorgung; Netzbetrieb • Gasversorgung, Fernwärmeversorgung • Wasserversorgung, Abwasserentsorgung • Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff • Aufbereitung, Spinnerei mit Vorwerk, Vliesherstellung • Weberei; Veredlung • Herstellung von Schuhen 	Grundseminar Aufbauseminar Selbstlernen	8 LE 8 LE 8 LE	24 LE

1	2	3	4
Betriebsart	Art der Motivations- und Informationsmaßnahmen	Umfang der Einzelmaßnahmen	Gesamtumfang der Motivations- und Informationsmaßnahmen
<p>Gruppe II</p> <p>Betriebe der Branchen Elektronische Medienerstellung, Druck und Papierverarbeitung, die nicht der Gruppe III zuzuordnen sind</p>	<p>Präsenzphase</p> <p>Fernlehrgang</p>	<p>8 LE</p> <p>8 LE</p>	<p>16 LE</p>
<p>Gruppe III</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feinmechanische Handwerke: Hörgeräteakustik, Augenoptik, Uhrmacher, Gold- und Silberschmiede, Büchsenmacher • Medientechnik • Forschungsinstitute 	<p>Präsenzphase</p> <p>Fernlehrgang</p>	<p>6 LE</p> <p>8 LE</p>	<p>14 LE</p>
<p>Gruppe III</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitungs- und Zeitschriftenvertrieb, Telearbeit, Werbeagenturen, Grafik, Design, Druckvorstufe, Handbuchbinderei, Fotostudio, Copy-Shop, Mikroverfilmung • Spinnerei ohne Vorwerk • Garnbe- u. verarbeitung, Strickerei und Wirkerei ohne Veredlung • Herstellung von Bekleidung u. Wäsche, Konfektion von Textilprodukten, Näherei; Textiler Service; Wäscherei, Chemischreinigung, Annahmestellen • Instandsetzung von Schuhen • Einzelhandel • Betriebe der Gruppe II, die ausschließlich wenige Aushilfen, Hilfskräfte oder ähnliche Beschäftigte mit geringer Gefährdung beschäftigen. 	<p>Fernlehrgang</p>	<p>8 LE</p>	<p>8 LE</p>

Eine Lehrinheit (LE) entspricht 45 Minuten.

Die Motivations- und Informationsmaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren zu absolvieren.

DGUV Vorschrift 2

Inhalte der Motivation und branchenneutralen Information sind:

- Verantwortung des Unternehmers und der Führungskräfte für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Rechtspflichten, Rechtsfolgen
- Wirtschaftliche Aspekte von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Nutzen für den Betrieb
- Psychologische Aspekte der Gefahrenwahrnehmung und des sicheren Verhaltens
- Organisation der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- Entwicklung von Handlungsprogrammen für den Unternehmer
- Anlässe bedarfsgerechter betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Beratung
- Dienstleistungsangebote der Berufsgenossenschaft.

Themen der Informationsmaßnahmen sind z. B.:

- Handlungsfelder des Betriebsarztes
- Anlässe zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen
- Branchen- und tätigkeitsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie typische gesundheitliche Beschwerden der Beschäftigten
- Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Ergonomische Fragestellungen
- Psychomentele Fehlbelastungen
- Maschinen und maschinelle Einrichtungen; verfahrenstechnische Anlagen
- Transport und Verkehr
- Arbeitsplätze/bauliche Einrichtungen
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- Brand- und Explosionsschutz
- Primärer und sekundärer Lärmschutz
- Sicherheit bei Arbeits- und Dienstwegen.

Unternehmer von Betrieben der

- Aufbereitung, Spinnerei mit Vorwerk, Vliesherstellung,
- Weberei,
- Veredlung,

die im Rahmen einer nicht länger als fünf Jahre zurückliegenden Ingenieurausbildung (TU oder FH) oder Ausbildung zum staatlich anerkannten Techniker oder Meister bereits prüfungsrelevante Kenntnisse über Arbeitssicherheit und Gesund-

heitsschutz am Arbeitsplatz nachweislich erworben haben oder der Berufsgenossenschaft gegenüber eine nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Ausbildung nachweisen können, die diese Themenbereiche einschließt, können auch Selbstlernmaßnahmen mit Wirksamkeitskontrolle (Fernlehrgang ohne Präsenzphasen) wählen.

2.2 Fortbildungsmaßnahmen

Im Anschluss an die Motivations- und Informationsmaßnahmen nimmt der Unternehmer regelmäßig an von der Berufsgenossenschaft durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsveranstaltungen teil:

Tabelle: Fortbildungsmaßnahmen

1	2	3	4
	Längstmögliche Frist zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen	Art der Fortbildungsmaßnahme	Mindestumfang der Fortbildungsmaßnahme
Gruppe I	3 Jahre	Präsenzmaßnahme	8 LE
Gruppe II	5 Jahre	Präsenzmaßnahme	4 LE
Gruppe III	5 Jahre	Präsenz- oder Selbstlernmaßnahme	2 LE

Der Unternehmer ist nach der Teilnahme an Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen nicht dazu befähigt, als Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig zu werden.

3. Bedarfsorientierte Betreuung

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei **besonderen Anlässen** qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreiben zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch

DGUV Vorschrift 2

den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes oder verändertes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes oder verändertes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen,
- Einführung neuer persönlicher Schutzausrüstung und Einweisung der Beschäftigten, falls erforderlich (insbesondere in den Fällen des § 31 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)).

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem sein die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- Wunsch des Arbeitnehmers nach betriebsärztlicher Beratung,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten von Gesundheitsbeschwerden oder Erkrankungen, die durch die Arbeit verursacht sein könnten,
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Vorgenannte Aufstellung enthält typische Beratungsinhalte. Im Einzelfall ist aufgrund betriebsspezifischer Gegebenheiten weiterer Beratungsbedarf durch den Unternehmer festzulegen.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärm-minderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.

4. Schriftliche Nachweise

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten

- Teilnahmenachweise an den Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung,
- aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,
- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

DGUV Vorschrift 2

Köln, 08. Dezember 2010

BG-Dienstsiegel

(Hans-Peter Kern)
Vorsitzender des Vorstandes der
Berufsgenossenschaft Energie Textil
Elektro Medienerzeugnisse

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift

„Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)

der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

wird genehmigt.

Bonn, 20. Dezember 2010
Az.: IIIb-36051-10

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
M. Koll

In dieser Ausgabe ist folgender Nachtrag enthalten:
Erster Nachtrag vom 1. Januar 2012, genehmigt am 29. November 2011.

Anhang 1

(zu § 2)

Hinweise zur Bestellung und zum Tätigwerden der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

1. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit können als ständig oder zeitweise tätige Kräfte schriftlich bestellt werden. Sie können vom Unternehmer eingestellt oder freiberuflich tätig sein oder auch einem überbetrieblichen Dienst angehören, den der Unternehmer nach § 19 Arbeitssicherheitsgesetz vertraglich verpflichtet hat.

Mit der Übertragung der Aufgaben nach § 3 und § 6 Arbeitssicherheitsgesetz in Verbindung mit dieser Unfallverhütungsvorschrift an einen überbetrieblichen Dienst erfüllt der Unternehmer seine gesetzliche Verpflichtung, wenn der Dienst mindestens die Forderungen erfüllt, die ein Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit aufgrund des Arbeitssicherheitsgesetzes zu erfüllen haben.

Hinsichtlich einer qualitativ hochwertigen Betreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte wird auf die amtlichen Bekanntmachungen des Bundesarbeitsblattes Heft 2/1994, Seite 70 „Qualitätsmerkmale und Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit für deren Aufgabenwahrnehmung“ und Heft 11/2000, Seite 34-35 „Gemeinsame Erklärung zur Qualität der Betreuung der Betriebe nach dem Arbeitsschutzgesetz“ verwiesen.

Eine qualitativ hochwertige betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung ist unabhängig von der Betreuungsform zu gewährleisten. Die Anforderungen erfüllen beispielsweise die nach GQA und GQB gütegeprüften Dienstleister.

2. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind in ihrer Eigenschaft nicht verantwortlich zu machen für die Durchführung erforderlicher Maßnahmen. Eine zivil- und strafrechtliche Verantwortung liegt beim Unternehmer, den Vorgesetzten und den Aufsichtsführenden, die aufgrund ihres Arbeitsvertrags verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Befugnis die zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame erste Hilfe erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen und dafür zu sorgen haben, dass diese befolgt werden. Zur Weisungsfreiheit von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit siehe auch § 8 Abs. 1 und 2 Arbeitssicherheitsgesetz im Anhang 5.

Der Unternehmer hat nach § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 Arbeitssicherheitsgesetz die Fortbildung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu ermöglichen.

DGUV Vorschrift 2

3. Um eine praxisnahe, betriebsgerechte und flächendeckende Einbeziehung aller Betriebe in die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung zu erreichen, kann die Berufsgenossenschaft Steuerungs- bzw. Koordinierungsaufgaben übernehmen, z. B. die Anschriften von externen Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, überbetrieblichen Diensten usw. ermitteln und den Betrieben auf Anforderung in geeigneter Form bekannt geben.

4. Bericht der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit:

Die Berichtspflicht besteht für jeden bestellten Betriebsarzt oder bestellten überbetrieblichen betriebsärztlichen Dienst und für jede Fachkraft für Arbeitssicherheit oder bestellten überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst (in Betrieben mit mehreren bestellten Betriebsärzten bzw. mehreren bestellten Fachkräften für Arbeitssicherheit für den leitenden Betriebsarzt bzw. für die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit).

Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder überbetriebliche Dienste sollten mindestens einmal im Jahr die Ergebnisse ihres Einsatzes im Betrieb in einem Bericht zusammenfassen.

5. Bei Feststellung der Zahl der Beschäftigten zur Zuordnung der Betreuungsmodelle sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Als Beschäftigte zählen auch Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Betrieb tätig sind.

In Heimarbeit Beschäftigte nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz werden bei der Berechnung der Einsatzzeiten nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Personen, die auf Grund von Werkverträgen im Betrieb tätig werden (z.B. Fremdfirmenmitarbeiter).

6. Den Unternehmen wird empfohlen, das Zeitkontingent für die Grundbetreuung entsprechend den betriebspezifischen Gegebenheiten zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit aufzuteilen.

7. Betriebsbegriff:

Ein Betrieb im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist. Die Eingruppierung eines Betriebs in eine Betreuungsgruppe nach Anlage 2 erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes, aber nicht nach Tätigkeiten. Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen die Zuordnung von Betrieben zu ihren jeweiligen Betreuungsgruppen und die Berechnung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung:

8. Anhang zur Ermittlung der Einsatzzeiten der Grundbetreuung nach § 2 Abs. 3 i.V.m.
Anlage 2 Abschnitt 2 und Abschnitt 4

1. Elektrotechnische Industrie (gewerblich)						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung	Gruppe	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr und Be- schäftig- tem/r)	Zahl der Beschäf- tigten	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Herstellung elektrischer Haushaltsge- räte	27.5	Herstellung von Haushalts- geräten	II	1,5	1.200	1.800
Einsatzzeit der Grundbetreuung BA und Sifa:						1.800

2. Medienkonzern (Modellbetriebe, gewerblich)						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung	Gruppe	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr und Be- schäftig- tem/r)	Zahl der Beschäf- tigten	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Hör- und Buch- und Zeit- schriftenverlag	58.1	Verlegen von Büchern und Zeitschriften	III	0,5	133	66,5
Zeitungsverlag	58.13	Verlegen von Zeitungen	III	0,5	179	89,5
Vorstufen- betrieb	18.13	Druck und Medienstufe	III	0,5	63	31,5
CD-Produkti- onsstätte	18.2	Vervielfältigung von be- spielten Ton-, Bild-, und Datenträgern	II	1,5	56	84,0
Druckhaus	18.11	Drucken von Zeitungen	II	1,5	671	1006,5
Buchbinderei	18.14	Binden von Druckerzeug- nissen u. damit verbun- dene Dienstleistung	II	1,5	140	210,0
Vertriebsge- sellschaft	58.13	Verlegen von Zeitungen	III	0,5	175	87,5
Einsatzzeit der Grundbetreuung BA und Sifa:						1575,5

DGUV Vorschrift 2

3. Stadtwerke Musterstadt AG (gewerblich)						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung	Gruppe	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr und Beschäftigtem/r)	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
	35.1	Elektrizitätsversorgung	II	1,5	322	483
Einsatzzeit der Grundbetreuung BA und Sifa:						483

4. Muttergesellschaft eines Konzerns / Holdinggesellschaft						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung	Gruppe	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr und Beschäftigtem/r)	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
	70.1	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	III	0,5	2.000	1.000
Einsatzzeit der Grundbetreuung BA und Sifa:						1.000

Anhang 2

(zu § 4)

Branchenspezifische Themen der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

Die Ausbildungslehrgänge werden nach den Grundsätzen gestaltet, die das frühere BMA mit Schreiben vom 29. Dezember 1997 an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Fachaufsicht festgelegt hat.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die einen Ausbildungslehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben, der nach den Grundsätzen gestaltet war, die das BMA mit Fachaufsichtsschreiben vom 2. Juli 1979 festgelegt hatte, dürfen weiterhin bestellt werden.

Die Anforderungen an Ausbildung und Tätigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden in Informationsschriften der Berufsgenossenschaft erläutert. Sie werden dem Unternehmer und der angehenden Fachkraft im Vorfeld der Ausbildungsmaßnahmen zugestellt.

Durch § 4 Abs. 4, Satz 2 und § 4 Abs. 5, Satz 2 soll solchen Betrieben, die weder einen Meister, Techniker noch Ingenieur beschäftigen oder für die Tätigkeit freistellen können, die Möglichkeit eingeräumt werden, eine eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen.

Als in „gleichwertiger Funktion tätig“ im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 2 können z. B. Führungskräfte angesehen werden, denen das Weisungsrecht für mindestens 10 Arbeitnehmer übertragen wurde. Daneben muss die zur Bestellung vorgesehene Person über angemessene fachliche Kompetenzen und genaue Kenntnisse der betrieblichen Verhältnisse verfügen.

Die Berufsgenossenschaft prüft im Einzelfall die Voraussetzungen zur Bestellung.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit unmittelbar dem Leiter des Betriebs untersteht.

Entsprechend Ziffer 7 des Fachaufsichtsschreibens des BMA vom 29. Dezember 1997 (Az: IIIb7-36042-5) zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit werden in der Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse vermittelt, wobei in der Regel auf das in den Ausbildungsstufen I und II erworbene Wissen aufgebaut wird. Dabei werden die Rahmenanforderungen gemäß der Ausbildungskonzeption berücksichtigt, wonach die Rahmenthemen der Ausbildungsstufe III den nachfolgenden 5 Themenfeldern zugeordnet werden:

DGUV Vorschrift 2

1. Spezifische Gefährdungsfaktoren,
2. Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen,
3. Spezifische Arbeitsverfahren
4. Spezifische Arbeitsstätten
5. Spezifische personalbezogene Themen.

Die Rahmenthemen werden wie folgt untergliedert:

Rahmenthema	Unterthemen	Themenfelder
1. Brand- und Explosionsschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Vorbeugender und abwehrender Brand- und Explosionsschutz – Sicherer Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten – Druck, Veredelung und Verarbeitung mit Lösemitteln, Waschmitteln, Farben und Lacken 	1
2. Arbeiten mit / in der Nähe von Energieträgern und Strahlungsquellen	<ul style="list-style-type: none"> – Energieerzeugung – Arbeiten mit / in der Nähe von Energieträgern – Trocknungsverfahren, z. B. UV-Trocknung, IR-Trocknung, Hochfrequenz-Trocknung, Heißluft-Trocknung 	1, 2
3. Schutz vor Sturz aus der Höhe / in die Tiefe	<ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Absturzsicherung an hochgelegenen Arbeitsplätzen einschließlich Persönlichen Schutzausrüstungen, Sicherungsgeräte gegen Absturz und Rettungsgeräte – Sicherer Umgang mit Leitern und Tritten 	1, 2
4. Biologische Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> – Anforderungen an Hygiene, Arbeitsweise und Wartung von raumlufttechnischen Anlagen – Sicherer Umgang mit Krankenhauswäsche – Einsatz von Kühlschmierstoffen 	1, 2, 3
5. Verkettete und flexible Systeme	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherheitsanforderungen an Verkettungsanlagen von automatischen Fertigungslinien und automatischen Warentransportsystemen – Spezielle Maschinen, Anlagen und Fertigungstechniken – Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung und Steuerung von Druck- und Papierverarbeitungsanlagen – Anlagen der Energieversorgung – Anlagen der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung 	2, 3
6. Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Veredelung von Werk- und Baustoffen	<ul style="list-style-type: none"> – Spezielle Maßnahmen zum Arbeitsschutz in Betrieben des Druckes und der Papierverarbeitung, z. B. Digitaldruckereien, Flexodruckereien, Offsetdruckereien, Siebdruckereien, Tiefdruckereien, Fotostudios, Mikroverfilmung, Fotolabor, Buchbindereien, Betriebe der Kartonagenverarbeitung, Betriebe der Wellpappenherstellung und -verarbeitung – Spezielle Sicherheitstechnik für Maschinen und Anlagen der Textil- und Bekleidungsindustrie, der Schuhherstellung und -reparatur sowie in Wäschereien und Chemischreinigungen 	2, 3

Rahmenthema	Unterthemen	Themenfelder
7. Organisation der Instandhaltung / Störungsbeseitigung	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherungsmaßnahmen auf Baustellen - Maßnahmen zur sicheren Störungsbeseitigung an Maschinen und Anlagen mit besonderen mechanischen Gefährdungen - Sicherheitstechnische Einrichtungen für Instandhaltungsmaßnahmen an automatischen Warentransportsystemen - Sicherheit im Werkstattbereich 	3, 4
8. Chemische Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsschutz bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - Sicherer Umgang mit Arbeitsstoffen bei der Medienerstellung und -verarbeitung 	1, 3, 4
9. Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von Baustellen - Montagearbeiten - Instandhaltung - Koordinationspflichten und Fremdfirmeneinsatz 	3, 4, 5
10. Gefährdung / Belastung bestimmter Personengruppen	<ul style="list-style-type: none"> - Auswahl und Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen - Sicheres Heben und Tragen von Lasten - Ergonomie an Sitzarbeitsplätzen - Arbeiten in Fremdunternehmen - Möglichkeiten der Einflussnahme auf Verhaltensweisen der Beschäftigten - Präventionsmaßnahmen für Beschäftigte in Transport- und Lagerbereichen sowie für Beschäftigte in Lärmbereichen - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei der Schichtarbeit, der elektronischen Medienerstellung sowie beim Austragen von Druckprodukten 	3, 5

Ausbildungsmaßnahmen der Stufe III können bereits in den Zeiträumen zwischen den Präsenzphasen der Ausbildungsstufen I (Grundausbildung) und II (Vertiefende Ausbildung) durchgeführt werden, soweit die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vorhanden sind.

Anhang 3

(zu Anlage 2 Abschnitt 2)

Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben

Anhang 3 listet zu den Aufgabenfeldern der Grundbetreuung nach Anlage 2 Abschnitt 2 unverbindlich mögliche Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit auf, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz anfallen können.

1 Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)

1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung

- Beratung des Arbeitgebers/Leiters des Betriebs bei der Organisation der Gefährdungsbeurteilung
 - Zum Grundanliegen informieren und sensibilisieren
 - Betriebliches Konzept zur Umsetzung entwickeln
 - Regelungen zur Durchführung entwickeln
 - Konzept zur Implementierung eines ständigen Verbesserungsprozesses entwickeln
- Unterstützung der Führungskräfte
 - Zum Grundanliegen, zu betrieblichem Konzept und zu Regelungen zur Durchführung informieren und sensibilisieren
 - Führungskräfte zur eigenständigen Durchführung qualifizieren
 - Hilfsmittel einschl. Dokumentationsvorlagen für Führungskräfte entwickeln und einführen; unter Beteiligung der Führungskräfte bedarfsgerecht anpassen
 - Betriebliche Musterbeispiele entwickeln

1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

- Führungskräfte bei unterschiedlichen Anlässen direkt beraten
- Fachkunde insbesondere bei der Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung und der Ableitung der erforderlichen Maßnahmen als Grundbetreuung einbringen
- Motivierung der Beschäftigten zur Beteiligung unterstützen
- Bei der Wirkungskontrolle erforderlicher Maßnahmen beraten
- Bei der Dokumentation im Sinne von § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unterstützen

1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

- Stichprobenhaft prüfen, ob Beurteilungen der Arbeitsbedingungen bei den relevanten Anlässen in der vorgesehenen Qualität durchgeführt werden (Auditieren)
 - Auswertungen zusammenfassen und vergleichen sowie Verbesserungsbedarfe ableiten (z. B. im Rahmen des Jahresberichts)
 - Schwerpunktprogramme zur kontinuierlichen Verbesserung vorschlagen
-

2 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention

2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen

- Erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen und Durchführung (Umsetzung) beobachten: Zustand der Arbeitssysteme ermitteln und beurteilen sowie Soll-Zustände festlegen im Hinblick auf Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsorganisation usw. (Erfüllung der Anforderungen nach § 4 ArbSchG)
 - In regelmäßigen Abständen Begehungen durchführen, Gefährdungsermittlungen und -beurteilungen mit geeigneten Methoden; Gesundheitsfaktoren in Arbeitssystemen ermitteln und deren Potenziale beurteilen
 - Arbeitsmittel, Betriebsanlagen, Arbeitsverfahren, Einsatz von Arbeitsstoffen, Arbeitsplatzgestaltung, soziale und sanitäre Einrichtungen überprüfen – unter Beachtung arbeitsphysiologischer, arbeitspsychologischer und sonstiger ergonomischer sowie arbeitshygienischer Fragen
 - Arbeitsablauforganisation einschließlich Arbeitsaufgaben, -rhythmus und Arbeitszeit- und Pausengestaltung überprüfen
 - Arbeitsstätten und Arbeitsumgebung überprüfen
 - Personaleinsatz (Arbeitsplatzwechsel, Alleinarbeit) überprüfen
- Lösungssuche unterstützen, Gestaltungsvorschläge unterbreiten, Durch- und Umsetzung begleiten und darauf hinwirken
 - Technische Maßnahmen (Sicherheitstechnik, Ergonomie, einschließlich Instandhaltung der Schutzeinrichtungen)
 - Organisatorische Maßnahmen
 - Hygienemaßnahmen
 - Auswahl, Erprobung, Einsatz, Benutzung, Instandhaltung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)
 - Gestaltung organisationsbezogener Gesundheitsfaktoren (Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitsumgebung zur Förderung der Gesundheit)
 - Arbeitsplatzwechsel sowie Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen
- Wirkungskontrollen durchführen
 - Durchführung überprüfen
 - Wirksamkeit von durchgeführten Schutzmaßnahmen
 - Auf neue Gefährdungen überprüfen

2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen

Z. B. bei Veränderungen von Arbeitsplätzen, Ersatzbeschaffung von Maschinen, Geräten, Änderung von Arbeitsverfahren, Veränderung betrieblicher Abläufe, Prozesse, Einführung von Arbeitsstoffen, Materialien, Veränderungen der Arbeitszeitgestaltung

- Vor Inbetriebnahme bzw. Einführung prüfen auf
 - Erfüllung von sicherheitstechnischen und ergonomischen Anforderungen
 - Vorhandensein von Betriebsanleitungen, Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblättern usw.
 - Vorhandensein von Warn- und Gefahrenhinweisen
 - Bereitstellung erforderlicher PSA
 - Fortschreibung Gefährdungsbeurteilung
 - Ggf. Ableitung ergänzender Maßnahmen
 - Auf grundlegende Änderungen im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen einfordern (einschl. Dokumentationen und Nachweise)
 - Zu Festlegungen von erforderlichen Prüfungen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beraten
-

DGUV Vorschrift 2

3 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen Hinwirken auf und Mitwirken bei insbesondere <ul style="list-style-type: none">• Aufbau eines Unterweisungssystems und der Durchführung von Unterweisungen• Erstellung von Betriebsanweisungen• Entwicklung von Verhaltensregeln• Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen mit Arbeitsschutzbezug
3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten Insbesondere <ul style="list-style-type: none">• auf sicherheitsgerechtes und gesundheitsgerechtes Verhalten hinwirken• auf die Benutzung der PSA hinwirken
3.3 Information und Aufklärung Beschäftigte informieren und aufklären insbesondere über <ul style="list-style-type: none">• Unfall- und Gesundheitsgefahren• sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten• Sicherheits- und Schutzeinrichtungen
3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten

4 Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation . Unterstützen insbesondere bei <ul style="list-style-type: none">• Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Arbeitsschutz• Kontrolle der Erfüllung der Aufgaben• Gewährleistung der Beauftragtenorganisation (Arbeitsschutzorganisation: Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, ...)• Kooperationsverpflichtung der Führungskräfte mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit• Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber im Sinne des § 8 ArbSchG (Unteraufträge, Zeitarbeit, Baustellen u. Ä.)
4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung Unterstützen insbesondere bei <ul style="list-style-type: none">• Entwicklung einer betrieblichen Arbeitsschutzstrategie durch die oberste Leitung und Bekanntmachen im Betrieb• Förderung des arbeitsschutzgerechten Führens• Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange bei strategischen und operativen Entscheidungen

4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen

Unterstützen bei der Organisation der Ressourcenbereitstellung, insbesondere hinsichtlich

- erforderlicher Mittel (gemäß § 3 Abs. 2 ArbSchG) zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
- Schaffen personeller Voraussetzungen und Sicherstellen erforderlicher Qualifikation:
 - Mitwirken bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten
 - Mitwirken bei der Schulung der Ersthelfer
- Schaffen der organisatorischen Voraussetzungen für die Mitwirkungspflichten der Beschäftigten (gemäß § 3 Abs. 2 ArbSchG)

4.4 Kommunikation und Information sichern

Insbesondere unterstützen beim

- Einrichten und Betreiben des Arbeitsschutzausschusses
- Bereitstellen erforderlicher Informationen für alle Beteiligten

4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen

Unterstützen, um Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen durch Regelungen organisatorisch sicherzustellen, insbesondere

- in allen Produktions- und Dienstleistungsprozessen (Integration in den betrieblichen Alltag)
- für Investitions- und Planungsprozesse
- für Neubau-, Umbau-, Anbauvorhaben
- für Beschaffung von Arbeitsmitteln (Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Arbeitsstoffe)
- für Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen; Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- für Instandhaltung (z. B. Baulichkeiten, Maschinen, Anlagen)
- für Einstellung neuer Mitarbeiter, Umsetzung von Mitarbeitern

4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren

Unterstützen, um arbeitsschutzspezifische Prozesse zu organisieren, insbesondere bei

- Umgang mit dem Vorschriften- und Regelwerk zum Arbeitsschutz (Vorschriften- und Regelwerksmanagement)
- Überwachen des Zustands der Arbeitsbedingungen
- Umgang mit externen Vorgaben zum Arbeitsschutz (Auflagenmanagement)
- Organisation der Ersten Hilfe; Einsatzplanung der Ersthelfer
- Notfallmanagement, Störfallorganisation
- Unfallmeldewesen
- Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen

Unterstützen insbesondere bei

- der Ableitung und Vorgabe von Zielen aus der Bestandsaufnahme
 - der Durchführung von Maßnahmen
 - der Bewertung von Stand und Entwicklung
 - der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen
-

5 Untersuchungen nach Ereignissen

5.1 Untersuchung nach Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen

- Meldepflichtige Unfälle, nicht-meldepflichtige Unfälle, Beinaheunfälle, Erste-Hilfe-Fälle, relevante Zwischenfälle ohne Personenschäden; speziell auch tödliche, lebensbedrohliche und Masseneunfälle
- Berufskrankheiten (Verdachtsfälle, anerkannte Berufskrankheiten)
- Arbeitsbedingte Erkrankungen; Auswertung von Gesundheitsberichten von Krankenkassen
- Wegeunfälle

5.2 Ermittlung von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

5.3 Verbesserungsvorschläge

Ableiten von Verbesserungsvorschlägen aus den Analysen und Untersuchungen zur

- Vermeidung der Wiederholung der eingetretenen Unfälle und Erkrankungen und anderer Ereignisse
- Vermeidung vergleichbarer Unfälle, Erkrankungen und anderer Ereignisse
- Bekämpfung von Unfallschwerpunkten und Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

6 Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten

6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen

Beobachtung und Auswertung

- von Vorschriften und ihrer Weiterentwicklung
- der Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin bezüglich
 - des Wissensstandes zu Gefährdungen und zu Gesundheitsfaktoren
 - Fortschritt bei Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit einschl. menschengerechter Arbeitsgestaltung

6.2 Beantwortung von Anfragen

6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen

6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren

7 Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten

7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen

Insbesondere bei

- Erfüllung spezieller Forderungen (z. B. Explosionsschutz-Dokument)
 - Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
 - Prüfung von Geräten nach BetrSichV
 - Unterstützung bei der Dokumentation von Zugangsberechtigungen zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen (§ 9 ArbSchG)
 - Unterweisung
 - Unterrichtung über Schutzmaßnahmen bei besonderen Gefahren
 - Freigabe von Anlagen usw. für spezielle Tätigkeiten
 - Übertragung von Aufgaben
 - Kontrollen für Alleinarbeit
-

7.2	Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
7.3	Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
7.4	Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten

8	Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
8.1	Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
8.2	Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
	Insbesondere zu Themen wie
	<ul style="list-style-type: none">• Aufarbeitungen der bestehenden Risiken im Unternehmen sowie Gesundheitsfaktoren in den Arbeitssystemen• Umsetzung von Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit in den Arbeitssystemen• Analysen der Verankerung des Arbeitsschutzes in allen Tätigkeiten und in die betrieblichen Führungsstrukturen• Planungen zu Veränderungen von Arbeitssystemen und der betrieblichen Organisation• Schlussfolgerungen für die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit
8.3	Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
8.4	Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlungen
8.5	Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften
8.6	Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses
	Insbesondere
	<ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung• Teilnahme• Auswertungen

9	Selbstorganisation
9.1	Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)
9.2	Wissensmanagement entwickeln und nutzen
9.3	Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
9.4	Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen

Anhang 4

(zu Anlage 2 Abschnitt 3)

Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Anhang 4 beschreibt unverbindlich die zu berücksichtigenden Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien und Leistungen, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz ergänzend zur Grundbetreuung betriebsspezifisch erforderlich sein können. Weitere Aufgaben können sich anhand der betrieblichen Erfordernisse und der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

A Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen des betriebsspezifischen Teils der Betreuung

Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung sind durch den Arbeitgeber zu ermitteln und regelmäßig zu überprüfen. Dabei hat er sich durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen. Die folgenden Tabellen beschreiben die bei der Ermittlung und Überprüfung zu berücksichtigenden Aufgabenfelder, Auslöse- und Aufwandskriterien sowie zu erbringende Leistungen, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz ergänzend zur Grundbetreuung betriebsspezifisch erforderlich sein können.

Für jedes Aufgabenfeld der nachfolgenden Tabellen sind in zwei Spalten Auslöse- und Aufwandskriterien beschrieben. Die Ermittlung und Überprüfung erfolgt in zwei Schritten, die jeweils in Teilschritte unterteilt sind.

Schritt 1: Prüfung der Relevanz der Aufgabenfelder

Jedes Aufgabenfeld ist anhand der beschriebenen Auslösekriterien auf seine Relevanz für eine betriebsspezifische Betreuung zu prüfen. Die Auslösekriterien beschreiben betriebliche Zustände für die einzelnen Aufgabenfelder, deren Zutreffen mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist. Bei mindestens einem „ja“ in einem Aufgabenfeld ist die Auslöseschwelle für die betriebsspezifische Betreuung für das jeweilige Aufgabenfeld überschritten.

Teilschritt 1.1: Pro Aufgabenfeld jedes Auslösekriterium bewerten nach trifft zu: „ja“ oder „nein“.

Die Zusammenstellung der Auslösekriterien in den nachfolgenden Tabellen ist nicht abschließend. In der jeweils letzten Zeile (gekennzeichnet mit fortlaufendem Buchstaben und ...) können weitere betriebsspezifische Auslösekriterien ergänzt werden.

Teilschritt 1.2: Jedes Aufgabenfeld überprüfen, ob die Auslöseschwelle überschritten ist.

Wenn mindestens eines der Auslösekriterien in einem Aufgabenfeld zutrifft, ist die Auslöseschwelle überschritten, und für dieses Aufgabenfeld ist dann eine betriebsspezifische Betreuung erforderlich.

Pro Aufgabenfeld bestimmen: Betriebsspezifische Betreuung erforderlich: „ja“ oder „nein“.

Teilschritt 1.3: Feststellen der zeitlichen Dauer des Erfordernisses betriebsspezifischer Betreuung.

Nur wenn einzelne Auslösekriterien aufgrund spezifischer Bedingungen zeitlich befristet zutreffen, kann auch die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung für diesen Teil des Aufgabenfeldes zeitlich befristet sein.

Treten temporäre Anlässe betriebsspezifisch wiederholend auf, ergibt sich dafür eine ständige betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

DGUV Vorschrift 2

Schritt 2: Festlegen der Leistungen und des Personalaufwandes

Die Festlegung der Leistungen und des Personalaufwandes erfolgt mithilfe von Aufwandskriterien. Aufwandskriterien sind Beschreibungen der möglichen Leistungen von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, aus denen sich der Aufwand für die betriebspezifische Betreuung ableiten und quantitativ abschätzen lässt.

Teilschritt 2.1: Ermitteln und Festlegen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Leistungen für jedes Aufgabenfeld, bei dem die Auslöseschwelle überschritten ist.

Mithilfe der Spalte „Beschreibung der Leistungen“ in den nachfolgenden Tabellen sind die Leistungen für den betriebspezifischen Teil der Betreuung bezogen auf die konkreten betrieblichen Bedingungen inhaltlich zu beschreiben und betrieblich zu vereinbaren.

Teilschritt 2.2: Ermitteln und Festlegen des betrieblich erforderlichen Personalaufwandes für jedes Aufgabenfeld, getrennt für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Anhand der Leistungsbeschreibung ist in der Spalte „Personalaufwand“ jeweils getrennt für den Betriebsarzt und für die Fachkraft für Arbeitssicherheit für das jeweilige gesamte Aufgabenfeld der Personalaufwand in Stunden festzulegen.

Der Aufwand soll möglichst als Stunden/pro Jahr bezogen auf ein Jahr festgelegt werden. Handelt es sich um eine temporäre Aufgabe, die über mehrere Jahre auftritt, soll der Jahresaufwand getrennt für die relevanten Jahre ermittelt werden.

B Leistungsermittlung

1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung

1.1 Besondere Tätigkeiten

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen) • Spezifische tätigkeitsbezogene Risikobeurteilungen • Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin • Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für die ermittelten Risiken • Entwickeln von Schutzkonzepten • Umsetzen der Schutzkonzepte unterstützen und begleiten • Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fort-schreiben 		
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Andere gefährliche Arbeiten (Schweißen in engen Räumen, Sprengarbeiten, Fällen von Bäumen, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Umgang mit ionisierender Strahlung, Arbeiten im Bereich elektromagnetischer Felder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Alleinarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Andere Tätigkeiten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) Tätigkeiten, die nicht typisch für den Wirtschaftszweig bzw. für das Kerngeschäft des Betriebs sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):		
Bei mindestens einem zutreffenden „ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja	nein			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Std.	Std.

DGUV Vorschrift 2

1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen					
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Vielzahl von unterschiedlichen Quellen bzw. besondere gefahrbringende Bedingungen für spezifische Gefährdungen (z. B. Lärmquellen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen, ...) Spezifische Risikobeurteilungen für die Arbeitsplätze, -stätten Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin Entwickeln von Schutzkonzepten Umsetzung der Schutzkonzepte unterstützen und begleiten Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen Gefährdungsbeurteilung fort-schreiben 		
b) Vielzahl von unterschiedlichen Gefahrstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Arbeitsplätze, die besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung erfordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Arbeitsplätze, an denen mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 gemäß Biostoffverordnung umgegangen wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Gefährliche Arbeitsgegenstände (Abmessungen, Gewichte, Oberflächenbeschaffenheit, thermische Zustände, ...) bzw. besondere gefahrbringende Bedingungen im Umgang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Arbeiten an hohen Masten, Türmen und an anderen hochgelegenen Arbeitsplätzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Unübersichtliches Werksgelände mit innerbetrieblichem Transport und Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Arbeitsplätze, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) Arbeitsplätze mit speziellen Anforderungen an die Funktionsfähigkeit sowie an die Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen (Beispiel: Umfangreiche Prüfungen nach BetrSichV – beachte insbes. § 3 Abs. 3, sowie §§ 10 und 14 ff. BetrSichV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			

1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken

Auslösekriterien		Aufwandskriterien			
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien a) bis c)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
Tätigkeiten mit Potenzialen psychischer und physischer Fehlbeanspruchung:					
a) Anforderungen aus der Arbeitsaufgabe (hohe Aufmerksamkeitsanforderungen, große Arbeitsmenge, besonderer Schwierigkeitsgrad, ...) mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der Anforderungen aus Arbeitsaufgabe und -organisation an die Psyche Ermitteln spezifischer Quellen und Bedingungen der psychischen Belastungen im Arbeitssystem Beurteilen der Gesundheitsrisiken durch psychische Fehlbeanspruchungen 		
b) Anforderungen aus der Arbeitsorganisation (Arbeitsablauf, Störungshäufigkeiten, Art der Zusammenarbeit, ...) mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von psychischen Fehlbeanspruchungen Ermitteln des Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur menschengerechten Gestaltung der Arbeitsaufgaben und der Arbeitsorganisation Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen 		
c) Andere Anforderungen mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen Gefährdungsbeurteilung fort-schreiben 		

DGUV Vorschrift 2

Auslösekriterien		Aufwandskriterien			
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien d) bis g)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
d) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Manuelle Handhabung von Lasten (Hohe Risikostufe gem. Leitmerkalmethode)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der Anforderungen an die Physis Ermitteln spezifischer Quellen und Bedingungen physischer Belastungen im Arbeitssystem Beurteilen der Gesundheitsrisiken durch physische Fehlbeanspruchungen 		
e) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Häufig wiederkehrende kurzzyklische Bewegung kleiner Muskelgruppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von physischen Fehlbeanspruchungen Ermitteln des Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur Reduzierung physischer Fehlbeanspruchungen und zur menschengerechten Arbeitsgestaltung 		
f) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Arbeit in Zwangshaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten 		
g) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Statische Arbeit (z. B. Haltearbeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium h)		
h) Schichtarbeit mit Nachtarbeitsanteilen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der betrieblichen Schichtarbeitsituation und Ihrer Bedingungen Beurteilen der gesundheitlichen Risiken der Schichtarbeit Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur Schichtarbeit Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Schichtarbeit Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium i)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
i) Einsatz von Fremdfirmen mit einem betriebs- bzw. tätigkeits-spezifischen Gefährdungspotenzial	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Ermitteln betrieblicher Einsatzbedingungen von Fremdfirmen • Ermitteln der Gefährdungen und spezifischen gefahrbringenden Bedingungen im Zusammenhang mit dem Fremdfirmeneinsatz • Risikobeurteilung zum Fremdfirmeneinsatz • Unterstützen bei der Erfüllung der Auswahl-, Informations- und Koordinierungspflichten, Vertragsgestaltung, Erlass betrieblicher Regelungen • Regelmäßige Kontrollen des Fremdfirmeneinsatzes • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja	nein		Std.	Std.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

DGUV Vorschrift 2

1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge					
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien a) bis c)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Pflichtuntersuchungen erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Erkenntnisse beschaffen über die konkreten Arbeitsbedingungen • Individuelles Aufklären der Beschäftigten über die Untersuchungen • Durchführen der Untersuchungen • Beraten der Beschäftigten zum Ergebnis • Bescheinigungen erstellen • Auswerten und Ableiten von Konsequenzen für Schutzmaßnahmen • Umsetzung der Maßnahmen begleiten • Wirkungskontrollen 		
b) Angebotsuntersuchungen erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Wunschuntersuchungen gefordert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja	nein			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz					
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien a) und b)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Anforderungen an die Qualifikation und andere personelle Voraussetzungen der Beschäftigten entsprechend Forderungen in speziellen Vorschriften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Ermitteln spezifischer personeller Anforderungen Beraten und Unterstützen bei der Erfüllung besonderer Qualifikationsanforderungen und anderer personenbezogener Anforderungen 		
b) Qualifikationsanforderungen für Notfallsituationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützen bei der Erarbeitung betrieblicher Regelungen zur Beachtung personeller Anforderungen Regelmäßige Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen 		
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium c)		
c) Personalentwicklungsmaßnahmen (PE) zum Arbeitsschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Ermitteln des Qualifizierungsbedarfs im Arbeitsschutz Ermitteln von betrieblichen zielgruppenspezifischen PE-Maßnahmen und der Integration von Arbeitsschutzbelangen Unterstützen bei der Entwicklung von PE-Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Hinwirken auf die Berücksichtigung von Arbeitsschutzbelangen in PE-Maßnahmen Regelmäßiges Beobachten und Auswerten der Wirkungen von PE-Maßnahmen 		
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium d)		
d) Besondere Personengruppen (Schwangere, Jugendliche, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Ermitteln besonders schutzbedürftiger Personen Ermitteln der Gefährdungen, denen besonders schutzbedürftige Personen ausgesetzt sind Beurteilen gesundheitlicher Risiken Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für den Schutz solcher Personen Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen und Einsatzmöglichkeiten Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten Durchführen von Wirkungskontrollen Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		

DGUV Vorschrift 2

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium e)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
e) Einsatz von Zeitarbeitnehmern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei der erstmaligen Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen für Zeitarbeitnehmer • Beraten bei der Auswahl von Zeitarbeitsunternehmen • Beraten bei der Vertragsgestaltung • Regelmäßige Überprüfung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen der Zeitarbeitnehmer • Unterstützen bei der Einweisung und Unterweisung der Zeitarbeitnehmer • Beraten zu besonderen Problemen der Zeitarbeit 		
f) Anforderungen an den Arbeitsprozess zur Teilhabe behinderter Menschen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium f)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Analyse der Bedingungen zur Teilhabe • Analysieren von Kompensationsmöglichkeiten • Vergleichen von Fähigkeits- und Anforderungsprofilen • Unterstützen bei Suche nach Teilhabemöglichkeiten • Unterstützen bei Entwicklung von spezifischen Arbeitsgestaltungsmaßnahmen • Zusammenarbeit mit den relevanten Beauftragten • Hinwirken auf und Mitwirken beim Abschluss von Integrationsvereinbarungen • Hinwirken auf die Einbindung überbetrieblicher Institutionen und Kooperieren mit diesen 		

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium g)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
g) Wiedereingliederung von Beschäftigten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Mitwirken im Rahmen eines betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements Spezifizieren der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die besonderen Leistungsvoraussetzungen Ermitteln des Anpassungsbedarfs der Arbeitssysteme Mitwirken bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen und -konzepten zur Wiedereingliederung Unterstützen bei der Umsetzung der Gestaltungslösungen Hinwirken auf die Einbindung überbetrieblicher Institutionen und Kooperieren mit diesen 		
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium h)		
h) Betriebsspezifischer Aufwand für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit verursacht durch Dritte (z. B. Kinder, Schüler, Studenten, Publikumsverkehr, Kunden, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützen bei der erstmaligen Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen zur Berücksichtigung möglicher Gefährdungen der Beschäftigten durch dritte Personen Regelmäßige Überprüfung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen hinsichtlich möglicher Gefährdungen durch dritte Personen Beraten zu besonderen Problemen zu Sicherheit und Gesundheit 		
i) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja	nein		Std.	Std.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

DGUV Vorschrift 2

1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels					
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis e)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Hoher Anteil von älteren Beschäftigten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der Belegschaftssituation und des betrieblichen Umfeldes unter demografischen Aspekten von Sicherheit und Gesundheit Beurteilen des Bedarfs zur menschengerechten Arbeitsgestaltung unter demografischen Aspekten Beurteilen der Risiken für älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte Ableiten von Soll-Zuständen Entwickeln von Gestaltungsvorschlägen zur altersgerechten Arbeitsgestaltung Unterstützen bei der Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen Unterstützen bei der Entwicklung des Führungsverhaltens im Hinblick auf älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte Beobachten der Entwicklungen und erzielten Wirkungen Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 		
b) Divergenz zwischen Fähigkeitsprofil der Beschäftigten und Anforderungsprofil durch die Arbeitsaufgabe unter den Bedingungen alternder Belegschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Defizite in der altersadäquaten Arbeitsgestaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Entwicklung des Führungsverhaltens unter den Bedingungen älter werdender Belegschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			

1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis e)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Überdurchschnittlich hoher Krankenstand (Vergleichswerte innerhalb des Unternehmens, vergleichbare Betriebe, Branchendurchschnitt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der Ursachen von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und von Defiziten der menschengerechten Arbeitsgestaltung • Prüfen des relevanten Stands von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zur menschen- und gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung • Ermittlung von Ansatzpunkten zur Erhöhung der Gesundheitskompetenz der Beschäftigten bei der Arbeit und zur menschengerechten Arbeitsgestaltung zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen • Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zur menschengerechten Arbeitsgestaltung und zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen • Beraten, Informieren und Aufklären der Beschäftigten zur Befähigung, gesundheitsrelevante Faktoren bei der Arbeit selbst positiv zu beeinflussen; Initiieren, Unterstützen von Lernprozessen • Beraten und Unterstützen bei der Entwicklung von betrieblichen Aktivitäten und Angeboten zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen • Beraten und Unterstützen bei der menschengerechten Arbeitsgestaltung zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen (Gestaltung der Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation und Umgebung, soziale Arbeitsbedingungen) • Hinwirken auf die Realisierung solcher Gestaltungsansätze • Begleiten der Umsetzung • Regelmäßiges Beobachten und Auswerten der Wirkungen der Maßnahmen 		
b) Defizite in der menschen- und gesundheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation und Arbeitsumgebung im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Nicht hinreichende Angebote zu betrieblichen Aktivitäten zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit (Rückenschulen, Pausengymnastik, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Unzureichende Gesundheitskompetenz der Beschäftigten zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) ...					
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>		Std.	Std.

DGUV Vorschrift 2

1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements					
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis c)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Betriebliche Entscheidung für die Einführung eines Gesundheitsmanagements	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Mitwirken, Unterstützen bei der Entwicklung von betrieblichen Strukturen zum Gesundheitsmanagement (z. B. Einrichten von Steuerkreisen, Gesundheitszirkeln, Vernetzung mit dem Arbeitsschutzausschuss) Zusammenwirken mit anderen Akteuren der betrieblichen Gesundheit (z. B. Gesundheitsbeauftragte, Akteure der Krankenkassen) Unterstützen, Mitwirken bei der Steuerung von Prozessen eines Gesundheitsmanagements (Prozesse sind insbesondere Erstellen von Gesundheitsberichten, Durchführen von Mitarbeiterbefragungen und von Aktionstagen, PR- und Marketingmaßnahmen, Planung von Programmen, Evaluation und Qualitätsmanagement der entsprechenden Maßnahmen) Hinwirken auf die dauerhafte Integration von Gesundheitsmanagement in Betriebsroutinen (Vernetzung mit dem Arbeitsschutzmanagement, Integration in die Betriebsorganisation und -führung) 		
b) Betreiben eines Gesundheitsmanagements	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			

2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation

2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis i)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung neuartige / neue Risiken sind zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme durch die Beschaffung neuer Maschinen, Geräte • Beraten zur Ermittlung von Anforderungen an die zu beschaffenden Maschinen, Geräte • Beraten zu Anforderungen beim Einsatz neuartiger Maschinen, Geräte (Arbeitssystemgestaltung) • Mitwirken an der Erstellung von Pflichtenheften / Ausschreibungen • Mitwirken bei der Bewertung von Angeboten sowie Vertragsgestaltungen • Überprüfen auf Erfüllung vereinbarter Anforderung bei Lieferung, Aufstellung, Montage, ... • Mitwirken bei Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme • Wirkungskontrolle • Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Grundlegend veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Es sind grundlegend neuartige Anforderungen an die Qualifikation / das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Es entstehen andere / neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			

DGUV Vorschrift 2

2.2 Grundlegende Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen					
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung neuartige / neue Risiken sind zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme • Unterstützen der Ermittlung und Festlegung von Anforderungen an die Arbeitsplatz-, Arbeitsstätten-gestaltung • Aufarbeiten relevanter Vorschriften und Regeln, des Stands der Technik und Arbeitsmedizin • Mitwirken an der Erstellung von Pflichtenheften / Ausschreibungen • Beraten zu Anforderungen beim Einsatz neuartiger Arbeitsplatzausstattung, Betriebsanlagen, Räume etc. (technisch, organisatorisch, personell) • Mitwirken bei der Bewertung von Angeboten sowie Vertragsgestaltungen • Unterstützen bei der Arbeitssystemgestaltung • Überprüfen auf Erfüllung vereinbarter Anforderungen bei Baumaßnahmen, Lieferung, Aufstellung, Montage, ... • Mitwirken bei der Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme • Wirkungskontrollen • Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Grundlegend veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung bzw. auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Es sind grundlegend veränderte Anforderungen an die Qualifikation / das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Es entstehen andere / neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) Es entstehen neue Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „ja“ ist betriebspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			

2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien					
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis g)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung andersartige / neue Risiken sind zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei der Informationsermittlung hinsichtlich der neuen Stoffe, Materialien • Beurteilen der Risiken durch die neuen Stoffe, Materialien • Unterstützen bei der Auswahl risikoreicher Stoffe, Materialien • Festlegen von Soll-Zuständen für den Einsatz von Stoffen und Materialien • Unterstützen bei der betrieblichen Zulassung und Freigabe von Stoffen und Materialien • Unterstützen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen • Mitwirken bei der Realisierung der Schutzmaßnahmen und Wirkungskontrollen • Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung bzw. auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Es sind völlig veränderte Anforderungen an die Qualifikation / das arbeitschutzgerechte Verhalten zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			

DGUV Vorschrift 2

2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren					
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung andersartige / neue Risiken sind zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsermittlung und Risiko- beurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme • Unterstützen der Ermittlung und Festlegung von Anforderungen an die Gestaltung von Abläufen, Arbeitsverfahren, Arbeitszeit • Aufarbeiten relevanter Vorschriften und Regeln, des Stands der Technik und Arbeitsmedizin, entspr. umfas- sende Recherchen • Beraten zu Anforderungen bei der Veränderung von Abläufen, Ar- beitsverfahren, Arbeitszeit • Unterstützen bei der Arbeits- systemgestaltung • Mitwirken bei der Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme • Wirkungskontrollen • Fortschreiben der Gefährdungsbeur- teilung 		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung bzw. auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Es sind völlig veränderte Anforderungen an die Qualifikation / das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Es wird eine völlig veränderte Organisation erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Es entstehen andere / neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) Es entstehen neue Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			

2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis g)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Erfordernisse zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau einer geeigneten Organisation, soweit Bedarf über die Grundbetreuung hinaus besteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbereiten und Darstellen von Sinnhaftigkeit, Notwendigkeit und Nutzen der Implementierung und Weiterentwicklung einer geeigneten Organisation und der Integration in die Führungstätigkeit bzw. eines Gesamtsystems der Gefährdungsbeurteilung, Beraten der Unternehmensleitung 		
b) Betriebsspezifische Erfordernisse zur Implementierung eines Gesamtsystems der Gefährdungsbeurteilung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Ermitteln des spezifischen Bedarfs für die Implementierung und Weiterentwicklung, Analyse des erreichten Stands, Systematisieren des weiteren Vorgehens 		
c) Grundlegende Veränderungen zur Integration des Arbeitsschutzes in das Management	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwickeln und Vereinbaren von Zielen mit der Unternehmensleitung 		
d) Einführung von Managementprinzipien und -systemen mit Relevanz zum Arbeitsschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwickeln von betriebsspezifischen Konzepten für die Integration von Arbeitsschutzbelangen in das betriebliche Management, in Managementsysteme, zum Aufbau von Arbeitsschutzmanagementsystemen, für ein Gesamtsystem zur Gefährdungsbeurteilung 		
e) Integration des Arbeitsschutzes in bestehende Managementsysteme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei der Realisierung der Konzepte 		
f) Aufbau eines Arbeitsschutzmanagementsystems	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Audits und Wirkungskontrollen 		
g) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterstützen 		
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja	nein		Std.	Std.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

DGUV Vorschrift 2

3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation

3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreichere Änderungen nach sich ziehen

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis d)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung ist erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufarbeiten grundlegender Konsequenzen für den Betrieb • Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der neuen Vorschrift • Organisation von erforderlichen Qualifizierungsaktivitäten zur Vorschrift generell • Ableiten von Konsequenzen für die Zuweisung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung • Mitwirken bei Veränderungen betrieblicher Ablauforganisation • Unterstützen bei notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen in den Arbeitssystemen • Unterstützen bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum arbeitsschutzgerechten Verhalten der Beschäftigten 		
b) Veränderungen in den bestehenden Arbeitssystemen sind erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Veränderungen in der Ausgestaltung einer geeigneten Organisation sind erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			

3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin					
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis e)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Grundlegend neue Erkenntnisse zu Gefährdungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Ermitteln des betriebsspezifisch weiterentwickelten Stands der Technik und Arbeitsmedizin • Aufarbeiten der grundlegenden Konsequenzen für den Betrieb • Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik und Arbeitsmedizin • Entwickeln von Gestaltungs- und Schutzkonzepten entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik und Arbeitsmedizin • Unterstützen bei notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen in den Arbeitssystemen • Begleiten der Realisierung • Wirkungskontrolle • Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 		
b) Auswertung überbetrieblich auftretender Ereignisse (Großbrände, Epidemien, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Neuartige Lösungskonzepte zur Vermeidung / Bekämpfung von Gefährdungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Neuartige Ansätze zur Stärkung von Gesundheitsfaktoren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			

4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen

Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Auslösekriterien		Aufwandskriterien			
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Bekämpfung von Gefährdungsschwerpunkten: Anzahl der Exponierten gegenüber speziellen Gefährdungen (getrennt zu betrachten nach den verschiedenen Gefährdungen), zeitliche Häufigkeit der Expositionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse des Problems, zu dem ein Programm durchgeführt werden soll • Vorbereiten von Zielsetzungen betrieblicher Schwerpunktprogramme • Entwickeln von Bewertungskriterien für den Erfolg des Programms • Klären der inhaltlichen Ausgestaltung (Programmplanung, Arbeitsschritte, ...) • Unterstützen bei der Planung erforderlicher Ressourcen und Vorbereitung entsprechender Entscheidungen • Beraten, Informieren und Aufklären der Beschäftigten zur Befähigung, gesundheitsrelevante Faktoren bei der Arbeit selbst positiv zu beeinflussen; Initiieren, Unterstützen von Lernprozessen • Entwickeln programmspezifischer Organisationsformen • Beiträge zur Organisation der Öffentlichkeitsarbeit • Aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der Programmschritte; Koordinieren von Aktivitäten 		
b) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zum sicherheits- / gesundheitsgerechten Verhalten; Aktionen zur Kompetenzentwicklung / Qualifizierung im Arbeitsschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen nach besonders schwerwiegenden Unfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Gesundheitsförderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Verbesserung der Arbeitskultur, des sozialen Umfeldes usw.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Programme, Strategien und Kampagnen zur Bewältigung von körperlichen Belastungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Programme, Strategien und Kampagnen zur Bewältigung psychischer Belastungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu			Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
h) Verbesserungsbedarf der psychosozialen Belastungs-Beanspruchungs-Situation durch die sozialen Arbeitsbedingungen im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen (Soziale Arbeitsbedingungen betreffen vor allem: positive soziale Bindungen, gegenseitige Unterstützungsmöglichkeiten, Mitwirkungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz, mitarbeiterorientierte Führungstätigkeit, Entwicklung der Unternehmenskultur)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Controlling; Ergebnismessung • Aufarbeiten von Erfahrungen und Schlussfolgerungen • Maßnahmen zur Nachhaltigkeit • Unterstützen bei der Entwicklung des Führungsverhaltens im Hinblick auf älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte 		
i) Entwicklung eines betrieblichen Leitbildes zur Beschäftigung Älterer, einer entsprechenden Arbeitskultur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja	nein		Std.	Std.

Anhang 5

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)

Vom 12. Dezember 1973 (BGBl I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 30.06.2006 (BGBl I S. 2407)

Erster Abschnitt

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Zweiter Abschnitt

Betriebsärzte

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,

DGUV Vorschrift 2

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 4 Anforderungen an Betriebsärzte

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

Dritter Abschnitt Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,

2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

DGUV Vorschrift 2

2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7 Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muss berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muss über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

(2) Die zuständige Behörde kann es im Einzelfall zulassen, dass an Stelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, jemand bestellt werden darf, der zur Erfüllung der sich aus § 6 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

Vierter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen

der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

(2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

(3) Können sich Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme mit dem Leiter des Betriebs nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar dem Arbeitgeber und, wenn dieser eine juristische Person ist, dem zuständigen Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, steht diesen das Vorschlagsrecht nach Satz 1 zu. Lehnt der Arbeitgeber oder das zuständige Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Vorschlag ab, so ist dies den Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Betriebsrat erhält eine Abschrift.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlags mitzuteilen, den sie nach § 8 Abs. 3 dem Arbeitgeber machen. Sie haben den Betriebsrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(3) Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzurufen. Das gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen; im Übrigen gilt § 87 in Verbindung mit § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.

§ 10 Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der

DGUV Vorschrift 2

Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

§ 11 Arbeitsschutzausschuss

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§ 12 Behördliche Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den die gesetzlichen Pflichten näher bestimmenden Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, zu treffen hat.

(2) Die zuständige Behörde hat, bevor sie eine Anordnung trifft,

1. den Arbeitgeber und den Betriebsrat zu hören und mit ihnen zu erörtern, welche Maßnahmen angebracht erscheinen und
2. dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Gelegenheit zu geben, an der Erörterung mit dem Arbeitgeber teilzunehmen und zu der von der Behörde in Aussicht genommenen Anordnung Stellung zu nehmen.

(3) Die zuständige Behörde hat dem Arbeitgeber zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen.

(4) Die zuständige Behörde hat den Betriebsrat über eine gegenüber dem Arbeitgeber getroffene Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Auskunfts- und Besichtigungsrechte

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 14 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen hat. Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigt sind, die gesetzlichen Pflichten durch Unfallverhütungsvorschriften näher zu bestimmen, macht das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von der Ermächtigung erst Gebrauch, nachdem innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine entsprechende Unfallverhütungsvorschrift nicht erlassen hat oder eine unzureichend gewordene Unfallverhütungsvorschrift nicht ändert.

(2) (weggefallen)

§ 15 Ermächtigung zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 16 Öffentliche Verwaltung

In Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

DGUV Vorschrift 2

§ 17 Nichtanwendung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, soweit Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigt werden.

(2) Soweit im Bereich der Seeschifffahrt die Vorschriften der Verordnung über die Seediensstauglichkeit und der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen gleichwertige Regelungen enthalten, gelten diese Regelungen für die beschäftigten Kapitäne, Besatzungsmitglieder und sonstige, an Bord tätigen Personen deutscher Seeschiffe. Soweit dieses Gesetz auf die Seeschifffahrt nicht anwendbar ist, wird das Nähere durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Soweit das Bergrecht diesem Gesetz gleichwertige Regelungen enthält, gelten diese Regelungen. Im Übrigen gilt dieses Gesetz.

§ 18 Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber gestatten, auch solche Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 4 oder § 7 verfügen, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, in einer festzulegenden Frist den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit entsprechend fortbilden zu lassen.

§ 19 Überbetriebliche Dienste

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 oder § 6 verpflichtet.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
 3. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Besichtigung nicht duldet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 21 Änderung der Reichsversicherungsordnung

(nicht abgedruckt)

§ 22 Berlin-Klausel

(nicht abgedruckt)

§ 23 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz, ausgenommen § 14 und § 21, tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft. § 14 und § 21 treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) (Berlingesetz – nicht abgedruckt)

DGUV Vorschrift 2

DGUV Vorschrift 2

DGUV Vorschrift 2

Bestellungen: Hauptverwaltung Köln
Telefon: 02 21 / 37 78 - 10 20
Telefax: 02 21 / 37 78 - 10 21
E-Mail: versand@bgetem.de

Fachgebiet Energie- und Wasserwirtschaft Düsseldorf
Telefon: 02 11 / 93 35 - 42 39
Telefax: 02 11 / 93 35 - 42 19
E-Mail: info.energie-wasser@bgetem.de

Fachgebiet Druck und Papierverarbeitung Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 131 - 82 21
Telefax: 06 11 / 131 - 82 22
E-Mail: medien.dp@bgetem.de

Bei Rückfragen: Präventionszentren

Augsburg	Telefon: 02 21 / 37 78 - 16 60 Telefax: 02 21 / 37 78 - 16 61
Berlin	Telefon: 02 21 / 37 78 - 16 30 Telefax: 02 21 / 37 78 - 16 31
Braunschweig	Telefon: 02 21 / 37 78 - 16 20 Telefax: 02 21 / 37 78 - 16 21
Dresden	Telefon: 02 21 / 37 78 - 16 40 Telefax: 02 21 / 37 78 - 16 41
Düsseldorf	Telefon: 02 11 / 93 35 - 42 80 Telefax: 02 11 / 93 35 - 19 42 80
Hamburg	Telefon: 02 21 / 37 78 - 1690 Telefax: 02 21 / 37 78 - 1691
Köln	Telefon: 02 21 / 37 78 - 16 10 Telefax: 02 21 / 37 78 - 16 11
Nürnberg	Telefon: 02 21 / 37 78 - 16 50 Telefax: 02 21 / 37 78 - 16 51
Stuttgart	Telefon: 02 21 / 37 78 - 16 70 Telefax: 02 21 / 37 78 - 16 71
Wiesbaden	Telefon: 06 11 / 131 - 80 90 Telefax: 06 11 / 131 - 80 91